

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1,20 Mk. Einzelhefte in die Postzeitungsliste Nr. 6462.

# Der Proletarier

Anzeigenpreis: 50 Pf. für die 3 gespalt. Zeile. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 358 15 Postcheckamt Hannover.

Verlag von A. B. r. e. p. Druck von C. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr. Verantwortlicher Redakteur: Hans Lawrenz, Hannover.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistraße 7, II. — Fernsprech-Anschluss 5 22 81.

### „Organisierte Wirtschaftsfreiheit“ — die Wirtschaftsdemokratie der Unternehmer.

Auf der Tagung des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten hat der Direktor des Vereins, Karl Lange, ein neues Schlagwort geprägt: Nicht die frühere und nicht mehr zeitgemäße liberal-individualistische Wirtschaftsfreiheit, noch die bürokratische Planwirtschaft, sondern ein drittes Wirtschaftssystem „die organisierte Wirtschaftsfreiheit“ ist für das Gedeihen der Wirtschaft erwünscht. Was soll nun dieses neue Lösungswort bedeuten? Sofern Direktor Lange die Forderung der Freiheit der Unternehmer von staatlichen Bindungen vertritt, die Abschaffung der „politischen Lohnfestsetzung“ durch das Schlichtungswesen, die Verhinderung des Vordringens der öffentlichen Hand in die Wirtschaft und den Abbau der Sozialversicherung, die „den Staat für den Arbeiter zu einer allgemeinen Pensionsversicherungsanstalt mache“, bewegt er sich im Rahmen der üblichen Unternehmerwünsche. Doch will Direktor Lange dem Schlagwort von der organisierten Wirtschaftsfreiheit auch einen positiven Sinn abgewinnen. Er versteht darunter ein Wirtschaftssystem, in dem die Unternehmer zwar ihre Selbständigkeit behalten, sich jedoch zu einer „Gemeinschaftsarbeit“ zusammenschließen. So kommt die „organisierte Wirtschaftsfreiheit“ zustande, ein Zustand, der für Direktor Lange den größten wirtschaftlichen Fortschritt darstellt und den größtmöglichen Produktionsertrag sichert.

Die Formel von Direktor Lange verwechselt verhängnisvoll das Sein und das Sollen, den Wunsch mit der Wirklichkeit. Die Gemeinschaftsarbeit selbständiger Unternehmer zur Förderung des Produktionsertrages — leicht gesagt. Wo bleibt aber bei den gegenwärtigen Kartellen die Freiheit der Preisfestsetzung? Für die Kartellmitglieder sind bekanntlich die Preise gebunden. Wo bleibt die Freiheit des Unternehmers bei der Festsetzung des Produktionsumfanges? Bestimmen doch die Kartelle den Umfang der Produktion, aber nicht etwa auf Grund eines vernünftigen Planes unter Berücksichtigung der Eignung und Leistungsfähigkeit der Betriebe für bestimmte Arbeiten, sondern als Ergebnis von Machtkämpfen. Die ohne Rücksicht auf volkswirtschaftlichen Nutzen erweiterte Leistungsfähigkeit steht gewöhnlich im Dienst kommender Quotenkämpfe. Selbständig bleibt der Unternehmer bei den Kartellen nur insofern, als er die Kartellrente einheimen und darüber frei verfügen, sein Unternehmen selbstständig finanzieren und seine Arbeiter selbstständig einstellen und entlassen darf. Volkswirtschaftliche Vorteile ergeben sich weder von ihrer Selbständigkeit, noch von ihrer Gemeinschaftsarbeit. Einige Kartelle im Maschinenbau, wo die Verhältnisse anders liegen, wo die Vereinbarungen in der Tat der Vermeidung von Leerlauf, der Spezialisierung und dem Austausch von Erfahrungen dienen, sind in deutschen Kartellwesen durchaus die Ausnahmen. Wenn nun Direktor Lange meint, daß auch die übrigen Kartelle in den verschiedenen Produktionszweigen auf ihre monopolistischen Bestrebungen verzichten und im Dienste der Volkswirtschaft eine erfolgreiche Gemeinschaftsarbeit in die Wege leiten werden, so findet diese Hoffnung auf eine radikale Umkehr der Kartelle weder in den Tatsachen noch in der allgemeinen Richtung der Entwicklung eine Stütze.

### Sozialreaktionäre in der Öffentlichkeit — und unter sich.

Der Kampf gegen die Sozialpolitik, gegen die „unerträglichen Lasten“ der Arbeitslosenversicherung wird von den Unternehmern vieler Industrien mit aller Schärfe und mit allen Mitteln geführt, die nur einigen Erfolg versprechen. Immer wieder hört man das alte Lied von den armen Unternehmern, die kein Geld für solche unproduktiven Ausgaben haben, wie es die Beiträge zu den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung in den Augen vieler Unternehmer nun einmal sind. Ihre Behauptungen von der Not der deutschen Wirtschaft, die die Belastung durch die Arbeitslosenversicherung nicht mehr ertragen könne, ihren Kampf gegen diese neue soziale Einrichtung unterstützen sie mit dem Hinweis auf einige Mißbräuche, die leider tatsächlich in der Arbeitslosenversicherung vorgekommen sind. Daß diese wenigen Fälle bei dem Millionenheer von Arbeitslosen, das die Not des letzten Winters geschaffen hat, kaum ins Gewicht fallen, daß sie menschlich verständlich und darum auch entschuldigbar sind, daß sie bei keiner Versicherung und unter keiner Verwaltung ganz zu vermeiden sind, scheidet die Sozialreaktionäre wenig. Es geht ihnen ja auch weniger um die Abstellung dieser Mißbräuche, als um die Beseitigung der Arbeitslosenversicherung überhaupt. Die Sicherungen, die die Arbeitslosenversicherung den Erwerbslosen gewährt, sollen fallen, damit die industrielle Reservearmee immer größer und willfähiger wird, ihre Arbeitskraft um jeden Preis zu verkaufen. Die nothleidende Wirtschaft kann sich eben keinen Pfennig „unnötige“ Ausgaben erlauben, darum Abbau der Sozialversicherung! Daß dieser Abbau auch einen ungeheuren Rückgang der Kaufkraft der arbeitenden Schichten des deutschen Volkes bedeuten

würde, stört die in volkswirtschaftlichen Dingen so erfahrenen Wirtschaftsführer wenig. Sie sehen auch den Schaden nicht, der den Kleinhändlern wie dem kaufmännischen und handels-treibenden Mittelstand und damit der gesamten Volkswirtschaft durch die unausbleibliche Verringerung der Kaufkraft der arbeitenden Bevölkerung erwachsen muß. Der Arbeiter kann sich ja für die Zeit der möglichen Arbeitslosigkeit etwas zurücklegen, das ist der Einwurf, den die Gegner der Sozialpolitik stets schnell bei der Hand haben, besonders dann, wenn es sich um saisonübliche Arbeitslosigkeit handelt. Das sagt im „Industrieschuß“, dem offiziellen Organ des Deutschen Industrieschutzverbandes, sehr deutlich der Syndikus Karl Tögel (Cösmannsdorf):

„Ganz bestimmt weiß der Angehörige dieser Berufe, daß er im Laufe des Jahres mit einer Erwerbslosigkeit rechnen muß, die erfahrungsgemäß in ihrer Dauer erfasst werden kann. Für ihn liegt in dieser Arbeitslosigkeit überhaupt kein Risiko.“

Daß es der Lohn dem betreffenden Arbeiter ermöglicht, sich auf diese saisonübliche Arbeitslosigkeit vorzubereiten, hält der Unternehmervertreter ohne weiteres für möglich. Diese Aus-

### Der neue, freie Mensch.

Das ist das Große, was die neue Lehre verkündet: Daß sie den Menschen hinstellt als Arbeiter auf Erden, so auch den Arbeiter hinstellt als Menschen auf Erden, was er bis heute noch nie gewesen war. Daß sie den Menschen hinstellt in den Weltraum und auf Erden, die Arbeit hinter ihm, die Gleichheit unter ihm, die Liebe zu seiner Linken, die Gerechtigkeit zu seiner Rechten, die Wahrheit vor ihm, und die Freiheit über ihm, aber die Schönheit in ihm!

L. Jacoby.

lassungen sind nur ein Stück von dem Haberfeldtreiben, das die abbaulustigen Sozialreaktionäre gegen die Arbeitslosenversicherung eröffnen haben.

Zu dem allgemeinen Klageged über die Not der Wirtschaft und über ihre eigene Not paßt ganz ausgezeichnet der Prozeß, der sich kürzlich in Frankfurt a. M. abspielte und nicht nur in der Geburtsstadt Goethes und der Stadt des „Appelwois“ Aufsehen erregte. Angeklagter war der ehemalige Syndikus des Verbandes der Metallindustriellen, Wilhelm Fuchs, der vor etwa 1 1/2 Jahren entlassen wurde und wegen Unterschlagung und Untreue zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Er hatte in seiner Stellung als Syndikus ein nettes Monatsgehalt von 1500 Mk. Trotzdem fehlten bei einer Kassenrevision 120 000 Mk. Der Verbleib des Geldes ist nicht mit Sicherheit festzustellen“ hieß es im Urteil der ersten Instanz. In den Verhandlungen vor der zweiten Instanz wurde dann aber doch festgestellt, wozu der größte Teil der Summe geflossen ist, die später in der Kasse fehlte. Fuchs mußte nämlich viele Ausgaben machen, die nicht bekannt werden sollten und darum durfte er sie auch nicht buchen. Meist handelte es sich um Ausgaben für Repräsentationszwecke. 3. B. kostete ein Festessen im „Frankfurter Hof“ die runde Summe von 40 000 Mk. Interessant ist dabei die Feststellung, daß vor diesem Essen noch eine Generalprobe, ein „Probessen“, stattfand. Wie bei diesen Gelegenheiten, so floß auch bei anderen Schlemmereien „zu Repräsentationszwecken“ Sekt in Strömen. Die von den Herren gerauchten Zigarren kosteten im allgemeinen 5 Mk. das Stück; der Tagelohn eines Arbeiters für eine Zigarre! Bars und Tanzlokale hatten oft sehr hohe Einnahmen durch die Vorstandsmitgliedern oder richtiger gesagt durch den Syndikus Fuchs, der für die Herren die Jeche bezahlte. Auch die nationalen Verbände“ erfahren durch Herrn Fuchs eine wohlwollende Förderung. Tausende Mark wurden an rechtsgerichtete Organisationen ausgezahlt. Alle diese Ausgaben sollten natürlich der Öffentlichkeit verborgen bleiben, sonst wäre vielleicht der eine oder andere Bürger doch dahinter gekommen, daß es mit der Not der Wirtschaft und ihrer Führer wohl nicht so ganz schlimm sein könnte.

Es kann uns gleichgültig sein, wie diese Herren sich amüsierten und wie sie schlemmten und prasteten. Aber die Leute, die ungezählte Tausende in wässigen Belagen mit und ohne Weiber ausgeben, haben kein Recht, über die Begehrlichkeit der Arbeiter zu schimpfen; sie haben kein Recht, über unerträgliche soziale Lasten zu klagen; sie haben kein Recht, für soziale Anwendungen jeden Pfennig zu verweigern und für „gesellschaftliche“ Anwendungen hunderttausend Mark zu verschwenden; sie haben jedes Recht darauf verloren, Wirtschaftsführer zu

sein. Es ist höchste Zeit, daß ihnen die Führung in der Volkswirtschaft aus der Hand genommen wird. Ihre Angriffe auf die sozialen Errungenschaften der Arbeiterschaft werden auf eine entschlossene und geschlossene Abwehr stoßen. Reformen der Sozialversicherung verschließen wir uns nicht, die Gewerkschaften haben es ja gezeigt, aber Verschlechterungen und Abbauplänen werden wir unsere ganze unüberwindliche Macht entgegenstellen.

### Arbeitszeitverkürzung und Berufswechsel, die besten Mittel gegen Arbeitslosigkeit — in Amerika.

Es ist ja auch in Europa bekannt, daß die Vereinigten Staaten besonders im Osten schon seit einigen Jahren eine dauernde Erwerbslosenzahl haben, die bei schlechter Konjunktur sogar sehr groß wird und nach Schätzungen — es besteht darüber keine Statistik — mehrere Millionen beträgt. Dies muß sich hier um so härter auswirken, als es keinerlei soziale Hilfsmittel gibt, wie etwa in Deutschland die Arbeitslosenversicherung. Der amerikanische Arbeiter ist frei von allen Bindungen guter und schlechter Art. Grausam ist das Winterelend besonders für Neuangekommene und Sprachunkundige in den Städten, und doch ist es nicht unmöglich, bei irgendeiner passenden Saisonarbeit im Vergleich zu Europa schwindelnd hohe Löhne zu erhalten.

Gerade der leichte Beschäftigungs- und Wohnortwechsel machen die schnelle Überwindung von Saisonchwankungen möglich. Selbst der gelernte amerikanische Arbeiter scheut sich nicht, irgendwelche andere Arbeit, gleich welcher Art, anzunehmen, wenn sie gut bezahlt wird und in seinem Berufe gerade nichts zu tun ist. Und niemand fragt ihn viel, ob er die zu leistende Arbeit schon jemals gemacht hat. Die Sache wird erklärt und vorgemacht, vor allen Dingen aber hat man Vertrauen zu den Fähigkeiten und der Arbeitsweise seiner Arbeiter. Nach der Eingewöhnung wird jedoch das Arbeitstempo oft schärfer sein als im alten Vaterlande. Dafür werden gerade gefährliche und unschöne Arbeiten, zum Beispiel Erde ausschachten, Bergarbeiten usw. sehr gut bezahlt. Ein Erntearbeiter in Kanada erhält bei 10- bis 12stündiger Arbeitszeit und freier Station ungefähr fünf Dollar den Tag. Man betrachte sich dagegen die Hungerlöhne der deutschen Landarbeiter.

Ebenso leicht ist es hier, seinen Wohnort zu wechseln. Holzhäuser oder Wohnungen stehen überall frei, Möbel gibt es nicht viel. Was dringend nötig ist, wird im „Second hand-store“, das heißt beim Altwarenhändler, gekauft, das Notwendigste auf das Auto geladen und die Reise kann los gehen. Eraditionen gibt es nicht, der neue Wohnplatz wird vom alten kaum verschieden sein: die gleichen Icecreamcafés, ein Bretterkino, den Golfplatz und die Kirche seiner Sekte wird er überall im nächsten Städtchen vorfinden.

Trotzdem hat sich im Osten in den großen Industrie- und Handelsstädten ein fester Kern von Arbeitern herausgebildet, der mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat wie seine europäischen Brüder. Da aber auch die Scharen der Einwanderer hier jährlich einströmen, muß sich in diesen Gebieten die Überfüllung des Arbeitsmarktes besonders und zuerst bemerkbar machen. Die Vereinigten Staaten haben schon lange Zeit eine ausgesprochene Hochkonjunktur großen Maßstabes, deren Abstieg jetzt allerdings durch den schwarzen Tag an der Börse angekündigt zu werden scheint.

Trotz der hohen Produktion der letzten Zeit aber drückt eine große industrielle Reservearmee auf den Arbeitsmarkt. Besonders viel Erwerbslose sind unter den Eisenbahnarbeitern und -angestellten, da der Personenverkehr durch Autos und Omnibusse stark beeinträchtigt wird. So ist es begreiflich, daß eine Bezirksversammlung der Eisenbahnergewerkschaften in Boston, wo vor 13 Jahren der Kampf für den Achtfundentag begann, eine Kampagne für den Sechsfundentag über das ganze Land eröffnete. In einem Artikel in „Literary Digest“ sagt sogar A. F. Whitney, der Präsident der Oortherhood of Railway Trainmen, daß er im Namen seiner Organisationen vor dem Kongreß das Recht zum Streik fordern müßte, wenn der Kampf soweit kommen sollte. Streik für den Sechsfundentag! Wäre das auch in Deutschland möglich?

Und doch ist es der einzige Ausweg, wie die Amerikaner richtig erkannt haben, um aus dem Dilemma der dauernden Erwerbslosenzahl herauszukommen. Die amerikanischen Gewerkschaften verlangen mit Recht den Anteil der Arbeiter an der Rationalisierung, für die schwerere mechanische Arbeit höhere Löhne, und als Ausgleichsmöglichkeit für die freigesetzten Arbeiter die Herabsetzung der Arbeitszeit, um damit gleichzeitig das soziale Übel der Arbeitslosigkeit, wie sie es nennen, zu beseitigen.

Unsere sonst so gern über den großen Leich schauenden Unternehmer und auf die amerikanischen Methoden hinweisenden Arbeitgeber sollten sich auch einmal diese Tatsachen anschauen; denn sie sind der einzige Weg auch für Deutschland, wo ja die Not noch viel größer ist, um wieder alle Arbeitsfähigen im Produktionsprozeß zu beschäftigen und damit zugleich die Kaufkraft des Volkes ganz erheblich zu steigern. Karl Meißner, 2. St. Pensioner (Kanada).

# Nahrungsmittel-Industrie

## Lohnbewegungen in der Nahrungsmittelindustrie im ersten Halbjahr 1929.

Die Arbeitgeber hatten zu Beginn dieses Jahres allgemein die Weisung ausgegeben, unter keinen Umständen Lohnhöhungen eintreten zu lassen. Auf den verschiedensten Arbeitgebertagungen hörte man immer wieder das Klagegeliied von der Notlage der Industrie, die unmöglich eine weitere Lohnhöhung tragen könne. Unter dieser Parole gestalteten sich die Lohnverhandlungen in diesem Jahre besonders schwierig. Eine sonderbare Logik entwickelten die Arbeitgeber der Nahrungsmittelindustrie. In ihren Fachzeitschriften konnte man wiederholt lesen, daß die mangelhafte Kaufkraft der großen Masse nicht ausreiche, um namentlich hochwertige Produkte der Nahrungsmittelindustrie zu kaufen. Ging es aber zur Lohnverhandlung, dann hatten dieselben Arbeitgeber, die immer über mangelnde Kaufkraft klagten, nicht das mindeste Verständnis dafür, daß die Kaufkraft der Masse nur durch erhöhte Löhne verbessert werden kann. Auf einer Tagung der Konserveindustriellen wurde die Ansicht vertreten, daß die Industrie für einige Jahre ein "Moratorium" bei der Lohnsteigerung haben müsse, um aufbauen zu können. Die Konservefabrikanten klagten am meisten über die mangelnde Kaufkraft. Ihnen mißte bekannt sein, daß zum Aufbau der Industrie eine Kundschaft gehört, die gewillt und in der Lage ist, die erzeugten Waren zu kaufen.

Es wohnen in dieser Beziehung zwei Seelen in der Brust der Arbeitgeber. Sie möchten die Kaufkraft auf Kosten anderer erhöhen wissen. Sie selbst aber möchten davon verschont bleiben. Umgekehrt müßte es sein. Eine Industrie, die in erster Linie auf den Massenkonsum angewiesen ist, müßte bei der Hebung der Kaufkraft vorangehen. Die Arbeitgeber unserer Nahrungsmittelindustrie haben die Parole "keine Lohnhöhungen" nicht aufrecht erhalten können. Im Gegenteil. Es ist auch in diesem Jahre, wenn auch unter schweren Umständen, gelungen, nennenswerte Lohnhöhungen durchzusetzen, trotzdem ein Teil unserer Bezirksverträge von den Arbeitgebern mit dem Ziel gekündigt wurde, entweder zu dem alten Lohnsatz zu verlängern oder sogar, um den Lohn abzubauen. Nachstehend bringen wir eine Übersicht aus unserer Nahrungsmittelindustrie über die erfolgten Neuabschlüsse der Lohnverträge. Der Kürze halber sind aus allen Gruppen nur die Spitzenlöhne der ungelerten Arbeiter aus den einzelnen Ortsklassen aufgeführt.

### Löhne für ungelernete Vollarbeiter in Pfennig.

Bezirk	Alter Lohn Ortsklassen					Neuer Lohn Ortsklassen					Tarifdauer bis
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	
<b>Margarineindustrie.</b>											
Reichsbrot	103	91,0	80,0	71,0	64,0	103	95,5	84,0	75,0	68,0	1. 5. 29 — ab 1. Februar 1930
<b>Glindindustrie.</b>											
Pommern	78,0	—	—	—	—	80,0	—	—	—	—	1. 5. 29 — ab 1. April 1930
Sachsen-Silesien	97,0	83,5	80,0	—	—	103	85,5	85,0	—	—	22. 2. 29 — ab 24. Februar 1930
Braun-Schwarz	92,0	—	—	—	—	97,0	—	—	—	—	1. 1. 29 — ab 1. Januar 1930
Preuss. u. Westf. Sächs.	82,0	81,0	79,0	—	—	86,0	85,0	83,0	—	—	16. 5. 29 — 28. 2. 30
Brandenburg	77,0	72,0	70,0	—	—	80,0	79,0	77,0	—	—	1. 7. 29 — 31. 8. 30
Rheinland	103	77,0	74,0	64,0	61,0	103	81,0	74,0	69,0	65,0	1. 5. 29 — ab 1. Februar 1930
<b>Konserveindustrie.</b>											
Preuss. Sächsen	78,0	71,0	—	—	—	78,0	75,0	74,0	—	—	1. 5. 29 — 30. 4. 30
Brandenburg	78,0	73,0	69,0	—	—	83,0	77,0	73,0	—	—	1. 5. 29 — 31. 8. 30
Sachsen-Brandenburg	77,0	72,0	70,0	—	—	82,0	77,0	72,0	—	—	1. 5. 29 — 31. 8. 30
Brandenburg-Preuss.	93,0	77,0	75,0	—	—	93,0	81,0	81,0	—	—	1. 5. 29 — 30. 4. 30
Preuss. Sächsen	84,0	80,0	79,0	—	—	84,0	85,0	79,0	—	—	1. 5. 29 — 30. 6. 30
<b>Zuckerindustrie.</b>											
Pommern, Ostpreuss.	66,5	63,5	62,5	57,5	—	69,5	65,5	64,5	60,5	—	1. 5. 29 — 31. 5. 30
Brandenburg	69,5	62,5	—	—	—	69,5	63,5	—	—	—	1. 4. 29 — 31. 5. 30
Sachsen	67,5	66,0	65,0	—	—	70,0	69,0	68,0	—	—	1. 5. 29 — 31. 5. 30
Sachsen-Anhalt	66,0	64,0	63,0	—	—	69,0	67,0	65,0	—	—	1. 5. 29 — 31. 5. 30
Sachsen-Anhalt	64,0	62,0	61,0	—	—	70,0	69,0	68,0	—	—	1. 5. 29 — 31. 5. 30
Sachsen-Brandenburg	65,0	63,0	61,0	—	—	68,0	66,0	64,0	—	—	1. 5. 29 — 31. 5. 30
Brandenburg	68,5	67,5	67,5	—	—	71,5	69,5	69,5	—	—	1. 5. 29 — 31. 5. 30
Thüringen	68,0	62,0	—	—	—	68,0	65,0	—	—	—	1. 5. 29 — 31. 5. 30
Rheinland	74,0	—	—	—	—	76,0	—	—	—	—	1. 5. 29 — 31. 5. 30

Zu den einzelnen Gruppen sei noch folgendes bemerkt: In der Margarineindustrie ist die Zulage in zwei Staffeln erfolgt. Die zweite Zulage konnte nur dadurch erreicht werden, daß der Tarifvertrag auf länger als auf ein Jahr abgeschlossen wurde. Bislang war hier einjähriger Abschluß üblich. Für die Glindindustrie erfolgen die Zulagen in den meisten Bezirken auch in zwei Staffeln. Hier sind die Tarifverträge auch auf längere Dauer abgeschlossen. In den anderen Bezirken, in denen die Zulage nicht so hoch ist, ist sie in einem Male erfolgt, die Abschlässe sind nicht von so langer Dauer. Es mußte also jeweils bei den Lohnverhandlungen erzwungen werden, wie wir am besten absehen. Außer den bezirklichen Regelungen erfolgten noch örtliche Lohnregelungen für Mannheim mit einer Zulage von 4 Pf. vom 1. April 1929 bis 1. April 1930 und von da an weitere 2 Pf. bis zum 30. September 1930. Der Lohn wurde hier in zwei Staffeln von 93 auf 99 Pf. erhöht. Heilbronn erzielte eine Zulage von 3 Pf. für 14 Monate, die Zentralfabrikation Brau eine solche von 4 Pf. für ein Jahr. Die angegebenen Löhne sind die Löhne der Hofarbeiter, für Fabrikations- und Pressenarbeiter werden dazu Zuschläge gezahlt. Während in der Margarineindustrie Akkordarbeit fast gar nicht besteht, ist in der Glindindustrie durch Akkord und Prämien die Möglichkeit gegeben, über den Stundenlohn hinaus zu verdienen.

Die Zulagen in der Konserveindustrie sind in allen Bezirken einheitlich erfolgt. Die Tarife laufen hier auch fast alle nur auf ein Jahr, ein Bezirk sogar nur 3/4 Jahr. Während in der M- und Margarineindustrie die Abschlässe unter besonders schweren Umständen nur durch die tariflichen Schlichtungsinstitutionen und zum Teil mit Hilfe der staatlichen Schlichter erledigt werden konnten, wurden die Abschlässe in der Konserveindustrie in den anschlagngebenden Bezirken durch freie Verhandlung erledigt. Besonders Schwierigkeiten stellten sich in der Konserveindustrie im Bezirk Heffen-Mantz ein. Trotzdem in anderen Bezirken überall eine Lohnzulage von 5 Pf. in der Spitze zugesprochen war, hielt man hier an einem Lohnabbau zunächst fest und lehnte auch bis zum Schluß jede Lohnzulage ab. Für diesen Bezirk ist ein Bezirksvertrag nicht zustande gekommen.

Besonders schwierig waren die Lohnverhandlungen in der Zuckerindustrie. Hier waren die Bezirksverträge alle vom Arbeitgeberverband gekündigt, zum Teil mit dem Ziel, die Löhne bedeutend abzubauen. In keinem Falle kam es in diesem Industriezweig zunächst durch direkte Parteiverhandlungen zu einem Ergebnis. Mit dem Hinweis auf die schlechte Weltmarktlage für Zucker und auf die besonders schlechte Lage der deutschen Zuckerindustrie lehnten die Arbeitgeber jede Zulage ab, ja sie beantragten zum Teil einen Lohnabbau. Durch Inanspruchnahme amtlicher Schlichtungsausschüsse wurde dann für einige Bezirke in Mitteldeutschland eine Lohnzulage von 3 Pf. für den ungelerten Arbeiter erzielt. Nachdem hier das Eis gebrochen war, konnten für die anderen Bezirke die gleichen Zulagen erreicht werden. Einige Bezirke stehen zur Zeit noch aus, sie dürften aber auch mit einer Zulage von 3 Pf. den neuen Vertrag abschließen. In Süddeutschland besteht kein Bezirksvertrag. Hier erhielten die Betriebe Worms, Friedelsau und Frankenthal durch Schiedsprüche Lohnzulagen von 4 Pf. pro Stunde, während Stuttgart mit 2 Pf. zufrieden sein soll. Über diese Sprüche ist das letzte Wort noch nicht gesprochen.

Für die übrigen Nahrungsmittelgruppen liegen zur Zeit neue Lohnabschlüsse nur in geringerem Umfange vor. Soweit für Zuckerraffinerien solche vorliegen, hatten sie sich in dem Rahmen der für die Rohzuckerfabriken gegebenen Zulagen. In der Kaffeebohnenindustrie laufen die Verträge aus dem

**„Das Rad der Zeit läßt nicht zurück sich stellen“**

Man hält ebenso leicht den Gang der Erde durch den Himmel auf, wie die Geschichte lehrt, wie den Gang der Menschheit zu ihrer Vollendung durch die Gebiete der Wahrheit und des Rechts. Geister lassen sich nicht wie Mannen gegen die Gewalt der Zeiten einbalsamieren.

S. H o k k e.

vorigen Jahre zum Teil noch, ein paar Neuabschlüsse brachten Zulagen von 3 Pf. Die Abschlässe in der Nahrungsmittelindustrie bewegen sich in ähnlicher Höhe. Für die Stärke- und Fischindustrie erfolgt die Neuregelung der Löhne meist im Herbst, weil dann die Saison beginnt.

Am höchsten sind die Lohnzulagen dort, wo wir ein gutes Organisationsverhältnis haben. Hier ist aber auch die Abschlußdauer am längsten. In der M- und Margarineindustrie haben die beteiligten Organisationen 85—90 Prozent der Beschäftigten organisatorisch erfasst. Die Wirtschaftslage in diesen Industriezweigen ist gut, die Lohnzulage ist hier am höchsten. In anderen Industriezweigen ist das Organisationsverhältnis nicht so günstig. Für die Zucker- und Konserveindustrie liegt die Ursache zum Teil darin, daß es sich hier um Industriegruppen mit starkem Saisoncharakter handelt. Hier muß der Organisationsaufbau in jedem Jahr neu vorgenommen werden. Das mangelhafte Organisationsverhältnis kommt auch in den Lohnabschlüssen zum Ausdruck. Die Abschlässe sind aber auch hier wiederum von kürzerer Dauer, so daß bei einem Neuabschluß evtl. nachgeholt werden kann.

Fassen wir das Ergebnis kurz zusammen, dann kommen wir zu folgendem Schluß: Die Arbeitgeber wollten den Lohn zum Teil abbauen, zu mindestens aber keine Lohnzulage geben. Sie haben einsehen müssen, daß es mit dem Lohnabbau zu einer Zeit, wo alles im Preise steigt, nicht so einfach ist. Statt des Lohnabbaues sind durch den Einfluß der Organisation in allen Gruppen Zulagen erfolgt. Das spricht dafür, daß die Nahrungsmittelarbeiter im Verband der Fabrikarbeiter eine gute Interessensvertretung haben. An den Kolleginnen und Kollegen wird es liegen, dafür zu sorgen, daß auch die mangelhaft organisierten Gruppen recht bald über eine geschlossene Organisation verfügen, denn immer noch gilt der Grundsatz, daß nur eine starke Organisation den Erfolg verbürgt.

E. S e n k f e i l.

### Unfalltod in der Zuckerindustrie?

In der Zuckerraffinerie Dessau ereignete sich am 14. Juni ein schwerer Unfall, worüber wir folgenden Bericht erhalten:

„Eine schwerer Unglücksfall ereignete sich heute vormittag 8 Uhr in der Raffinerie. Der Elektriker Uhlig Jun. war an einem Motor beschäftigt, der plötzlich stehen geblieben war. Bei der Untersuchung des Schadens an der Hauptmaschine mußte er irgendwie die Leitung berührt haben. In der Nähe beschäftigte Kollegen hörten plötzlich einen lauten Knall und bemerkten eine große Stichflamme. Im gleichen Augenblick kam ihnen auch schon ein ganzer Körper brennend entgegen. Auf den Ruf seiner Mitarbeiter warf er sich auf den Boden und es gelang, die Flammen zu ersticken. Trotzdem trug der Verunglückte schwere Verbrennungen an den Armen und am Oberkörper davon. Der alarmierte Sanitätswagen war schnell zur Stelle und brachte den Verletzten ins Krankenhaus. Die Verbrennungen sind äußerst schwer. Der Zustand des Verunglückten wird vom Arzt als bedenklich bezeichnet. Bei dem Hilfswerk hat sich auch noch ein Kollege die Hände verbrannt.“

Bei Besprechung des Jahresberichtes der Nahrungsmittelindustrie-Vereinsgemeinschaft konnten wir erst kürzlich feststellen, daß hier acht tödliche Unfälle durch elektrischen Strom erfolgten. Als Ursache wurde mangelhafte Isolierung der Leitungen usw. angegeben. Der Bericht über diesen Unfall sagt, daß vermutet wird, daß der Verunglückte die Leitung zu nahe gekommen sei. Es wird deshalb zu prüfen sein, ob die Leitung genügend isoliert war oder welche Fehler sonst vorhanden waren. Bei genügend isolierten Leitungen kann eine Berührung derselben keinen Schaden anrichten. Wir müssen auch hier wieder die Forderung nach ausreichendem Unfallschutz erheben, damit künftig solche Unglücksfälle nach Möglichkeit vermieden werden.

E. S e n k f e i l.

# Verschiedene Industrien

## Gewerbesteuerpflicht in der Hausindustrie.

Die Angeneinseher bilden einen besonderen Hausarbeiter-Typus in der Thüringischen Spielwarenindustrie. Diese Arbeiter setzen Glasaugen in Porzellan- oder Papp-Puppenköpfe ein. Der zu bearbeitende Porzellan- oder Papp-Puppenkopf ist Eigentum des Unternehmers, für welchen der Angeneinseher arbeitet; ebenfalls das zur Bearbeitung notwendige übrige Rohmaterial. Allerdings kommt es auch vor, daß der Angeneinseher nebenbei Rohstoffe, wie Gips, Wachs usw., selbst beschaffen muß. Die Anschaffung solcher Rohstoffe wird vom Unternehmer zurückvergütet. In der Hauptsache beschafft aber der Unternehmer die Rohstoffe. Wo der Angeneinseher kleinere geringfügige Rohstoffe selbst beschaffen muß, geschieht es entweder aus traditioneller Ueberlieferung oder im Auftrage des Unternehmers.

Für seine Arbeit erhält der Angeneinseher einen tariflich vereinbarten Akkordlohn, der den Löhnen der Arbeiter, die in Fabrikbetrieben der Spielwarenindustrie beschäftigt sind, angepasst ist. In einer Reihe von Fällen liegt der Lohn für die Angeneinseher unter den Löhnen der Fabrikarbeiter.

Die Angeneinseher der Spielwarenindustrie sind Hausarbeiter. Das geht aus ihrer Arbeitsstellung klar hervor. Sie sind durch ihre Arbeitsstellung den Bestimmungen des Hausarbeitersgesetzes unterworfen. Trotz alledem verlangt das Rentamt in Gotha diese Hausarbeiter zur Gewerbesteuer.

Der Fall, den wir hier behandeln wollen, spielt sich gegenwärtig zwischen den Angeneinsehern der Spielwaren- und Puppenindustrie Waltershausen und den thüringischen Steuerbehörden ab. Die Angeneinseher in Waltershausen werden seit 1925 vom Thür. Rentamt Gotha zur Gewerbesteuer veranlagt. Diese Veranlagung wurde als Unrecht empfunden, und die betroffenen Angeneinseher legten deshalb Einspruch bei dem genannten Rentamt ein. In seinem Einspruchsbescheid vom 30. März 1928 hat das Rentamt Gotha die Einsprüche zurückgewiesen mit der Begründung, daß die Gewerbesteuerpflicht der Angeneinseher in Waltershausen grundsätzlich zu bejahen sei.

Gegen den Bescheid des Rentamtes Gotha legten die Angeneinseher in Waltershausen im April 1928 Berufung ein und verlangten Befreiung von der Gewerbesteuer, da sie nicht Hausgewerbetreibende, sondern Hausarbeiter seien. Aber diese Berufung hat der II. Steuerberufungsausschuß am 27. März d. J. entschieden und die Berufung zurückgewiesen. Gegen die Entscheidung des II. Steuerberufungsausschusses des Landes Thüringen ist inzwischen Rechtsbeschwerde eingelegt. Wir lassen hier die Begründung der Entscheidung unter Weglassung der Formalitäten folgen:

### Begründung:

„Nach § 1 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 23. Juli 1926 gilt als Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes jede fortgesetzt auf Gewinnerzielung gerichtete selbständige Tätigkeit, die sich als Betätigung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.“

Für die Gewerbesteuerpflicht ist ausschlaggebend, ob die Tätigkeit des Angeneinsehers als eine selbständige oder als die eines Arbeitnehmers — Lohnempfängers — anzusehen ist, ob also der Angeneinseher selbständiger Hausgewerbetreibender oder Heimarbeiter ist.

Selbständig ist, wer in der Hauptsache seine Arbeitsleistung, unselbständig, wer in der Hauptsache seine Arbeitskraft schuldet; Entscheidung des Reichsfinanzhofes.

Nach den im Verfahren ergangenen Verhandlungen erledigt der Berufungsführer die ihm übertragenen Arbeiten in der Hauptsache in seiner Wohnung, er unterliegt in keiner Weise der Aufsicht der Firma, die ihm die Arbeiten überträgt. Er ist weiter an keine feste Arbeitszeit gebunden.

Eine Verpflichtung, die Arbeit persönlich auszuführen, besteht nicht, er kann sie nicht nur durch seine Familienangehörigen, sondern auch durch fremde Arbeitskräfte ausführen lassen. Die Beschäftigung fremder Arbeitskräfte ist in dem Berufszweig des Berufungsführers durchaus üblich. Ob der Berufungsführer tatsächlich fremde Arbeitskräfte zur Ausführung der Arbeiten zu zieht bzw. zugezogen hat oder nicht, ist für die zutreffende Entscheidung ohne Bedeutung.

Der Berufungsführer arbeitet aber auch auf eigenes Risiko. Von der auftraggebenden Firma werden zwar die Bestandteile der von ihm zu fertigenden Gegenstände zum wesentlichen Teile geliefert — Puppenköpfe und -augen —, die zu der Bearbeitung aber sonst noch nötigen Materialien — Blei, Draht, Gips usw. — beschafft er sich selbst.

Alle diese Merkmale ergeben, daß der Berufungsführer lediglich den Erfolg seiner Arbeit schuldet, er ist nicht als Arbeitskraft in dem Betriebe des Fabrikanten so eingegliedert, daß er zum Arbeiter des Betriebes geworden wäre.

Deshalb war der Berufungsführer auch nach Ansicht des Steuerberufungsausschusses als selbständig anzusehen, er unterliegt damit der Gewerbesteuer.

Die Berufung war daher zurückzuweisen. Im übrigen wird auf Bezug auf das Urteil des Reichsfinanzhofes vom 4. Juli 1928, VI A 774/27, die Einkommensteuerpflicht der Angeneinseher, genommen. Auch in diesem Urteil ist der Angeneinseher als selbständig angesehen.“

Der Steuerberufungsausschuß hat sich bei seiner Entscheidung der bekannten Steuerrechtsauffassung einer Reihe thüringischer Finanzbehörden, die Hausarbeiter oder Hausgewerbetreibenden seien selbständige Unternehmer, bedient. Diese rückständigen Ansichten werden von Rent- und Finanzämtern, mitunter auch von Steuerberufungsausschüssen, immer und immer wieder aus der geistigen „Kampfkammer“ hervorgeholt und bei Entscheidungen in Anwendung gebracht. Dem Berufungsführer wird nachgelagt, daß er die Rohstoffe selbst beschafft, den Umfang der Arbeit frei bestimmt, vom Unternehmer nicht beaufsichtigt wird, Hilfskräfte einstellen und gleichzeitig zu mehreren Unternehmern Arbeit verrichten kann. Es scheint Angewohnheit verschiedener thüringischer Finanzbehörden geworden zu sein, alle Steuerberufungen aus der Hausindustrie nach diesen Methoden zu behandeln, die durchaus nichts mehr mit der Praxis zu tun haben. Es wird höchste Zeit, daß sich auch die in Frage kommenden Steuerbehörden mehr als bisher mit den praktischen Verhältnissen der Berufungsführer befassen, als auf dem alten konservativen Standpunkt stehen zu bleiben, der auf alle Fälle ein Großvater-Ruhestube gehört.

Der Angeneinseher in Waltershausen, von dem gejagt wird, daß er Teile von Rohstoffen selbst beschafft und deshalb als selbständiger Gewerbetreibender zu betrachten ist, ist Haus-

Arbeiter und unterliegt dem Hausarbeitsgesetz in allen seinen Teilen. An den Rohstoffen, die er im Auftrag des Unternehmers beschaffen muß, verdient er nichts. Er schließt der Firma nicht eine Arbeitsleistung, sondern seine Arbeitskraft. Er kann auch, trotzdem er seine Wohnung als Werkstätte benutzt, seine Arbeitszeit nicht einstellen wie er will. In Waltershausen liegen die Verhältnisse so, daß die für den Augeneinseher in Frage kommenden Firmen die Arbeit in der Weise zuteilen, wie sie im Betriebe erprobt ist. Es werden Termine zur Fertigstellung der Arbeit angelegt. Die Arbeit muß so ausgeführt werden, wie es vom Betriebsinhaber vorgeschrieben ist. Auch muß sich der Augeneinseher von der Firma kontrollieren lassen. Fremde Hilfskräfte kann der Augeneinseher nicht beschäftigen, denn die Bezahlung der Hausarbeiter liegt in der Regel tiefer als die Bezahlung der Betriebsarbeiter. Schon aus diesem Grunde ist es unmöglich, fremde Hilfskräfte zu beschäftigen. Die Auffassung der Steuerbehörden trifft also nicht zu. Selbständiger Gewerbebetrieb liegt nicht vor. Der Augeneinseher in Waltershausen ist ausgesprochener Hausarbeiter, er unterliegt dem Hausarbeitsgesetz. Ein Hausarbeiter kann aber nicht gewerbesteuerpflichtig sein.

Der Augeneinseher kann keineswegs selbständig sein, denn er ist nicht in der Lage, seine Arbeitskraft selbständig zu verwenden. Er kann z. B. Waren zum Vertrieb auf eigene Rechnung und Gefahr nicht herstellen, sondern er kann erst tätig werden, wenn der Unternehmer ihn dazu bestimmt.

Das Arbeitsverhältnis des Augeneinsehers ist dem des Fabrikarbeiters ähnlich. Er verkauft seine Arbeitskraft und wird wie andere Arbeiter nur im Rahmen eines fremden Gewerbebetriebes tätig. Daß er in der Ausübung seiner Tätigkeit, wie sie sich außerhalb der Fabrikräume vollzieht, persönlich weniger gebunden und von den Weisungen des Arbeitgebers wie der Fabrikarbeiter abhängig ist, ist nicht ausschlaggebend. Diesen Vorzug will er mit vielen anderen unselbständigen Arbeitern, die nicht Fabrikarbeiter sind. Aus diesem Grunde kann Selbständigkeit im Sinne des Gewerbe-Steuergesetzes nicht in Frage kommen.

Die Freiheiten, die der Hausarbeiter haben soll, bestehen nicht in Vorteilen für ihn, sondern in Nachteile. Diese Freiheiten treten in Erscheinung in der Freiheit zur Überarbeit und - Erwerbslosigkeit. Von einer wirtschaftlichen Selbständigkeit kann nicht gesprochen werden, denn der Hausarbeiter ist wirtschaftlich durchaus abhängig. Er ist unfeldständiges Glied eines Unternehmens und kann deshalb nicht selbständiger Unternehmer sein. Er ist eine verlagsgewundene Person, die nur Gütern bearbeitet, aber keine Ware ab- und umsetzen kann. Ware können nur die Personen um- und absetzen, die am Markte sitzen. Der Hausarbeiter tritt aber mit dem Warenmarkt nicht in Verbindung. H. Elfein.

### Rechtsprechung.

#### Rechtsanspruch auf Urlaub.

Die Frage des bezahlten Urlaubs tritt in der Nachkriegszeit immer mehr in den Vordergrund des Interesses.

Neben anderen sozialen Forderungen verlangt die organisierte Arbeiterchaft heute mit allem Nachdruck die Gewährung eines angemessenen Urlaubs unter Fortzahlung des Lohnes.

Der Urlaub ist zur Erholung von der bisher geleisteten Arbeit bestimmt und soll auch zur Sammlung neuer Kräfte für die künftige dem Arbeitgeber zu leistende Tätigkeit dienen. Der letztere Gesichtspunkt ist aber, wie auch das Gewerbegericht Nürnberg in seinem Urteil vom 18. April 1923 (Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Jahrgang 1928, Spalte 171) zum Ausdruck bringt, nicht ausschlaggebend und er kann es namentlich dann nicht sein, wenn der Arbeitgeber selbst durch die Kündigung diese Möglichkeit, daß ihm dieser Vorteil zugute kommt, ausschaltet.

Schon seit Jahren wird in der Öffentlichkeit die gesetzliche Regelung des Arbeiterurlaubs sowohl im allgemeinen als auch im besonderen für Jugendliche gefordert. Während man in einigen anderen Ländern (Österreich, Tschechoslowakei, Polen) diese Frage dem Streit der Parteien (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) dadurch entzog, daß man sie gesetzlich regelte, überläßt man in Deutschland diesen Gegenstand der freien tariflichen Regelung, die dann tatsächlich auch im großen Umfang erfolgt ist. Man plante für Deutschland die gesetzliche Regelung des Urlaubs durch das in Aussicht gestellte Arbeitsschutzgesetz. Es muß jedoch leider festgestellt werden, daß auch der dem Reichstag vorliegende Entwurf dieses Gesetzes neben seinen vielen anderen Mängeln auch noch den aufweist, daß die Frage des Urlaubs in ihm nicht geregelt wird. Da nun die Urlaubsfrage meist der tariflichen Regelung unterliegt, ist es selbstverständlich, daß die Art der Regelung mehr oder weniger von der Macht der Tarifparteien abhängig ist. So gibt es denn auch noch eine nicht geringe Zahl von Tarifverträgen, in denen die Frage des Urlaubs überhaupt nicht erwähnt ist, und in anderen ist sie noch äußerst ungenügend gelöst. Aus der verschiedenartigen und häufig noch äußerst unklaren Regelung der Urlaubsfrage ergeben sich eine große Anzahl von Streitfällen über die Auslegung der einzelnen diesbezüglichen tariflichen Bestimmungen. Aber auch in der bisherigen Rechtsprechung in dieser wichtigen Frage ist eine einheitliche, gerade Linie bisher leider noch nicht zu finden, so daß es angebracht erscheint, die Rechtslage einer kurzen Untersuchung zu unterziehen.

Als die wesentlichsten Streitobjekte in der Urlaubsfrage treten besonders in den Vordergrund:

1. Wann ist der Rechtsanspruch auf Urlaub als erworben zu betrachten?
2. Können Arbeitslosigkeit, Krankheit, Streik, Aussperrung, Werkstättenschließung als Unterbrechung der Beschäftigungsdauer?
3. Wie ist die Rechtsfrage im Falle der fristlosen bzw. fristgemäßen Lösung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeiters sowohl als auch des Arbeitgebers?
4. Welche Rechtslage ergibt sich im Falle des Wechsels des Betriebsinhabers (Rechtsnachfolge)?

Für den Rechtsanspruch auf Urlaub sind grundsätzlich die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages maßgebend. Die Erlangung des Rechtsanspruches wird nun in den Tarif-

verträgen nach den verschiedensten Methoden geregelt. So heißt es z. B. in § 34 des Reichsarbeitsvertrages für die feinerkeramische Industrie: „Dem Arbeiter wird von dem auf den Eintritt in das Werk folgenden Kalenderjahr an ein Urlaub von drei Tagen und mit jedem weiteren Jahr ein weiterer Urlaubstag bis zur Höchstdauer von acht Tagen gewährt. Dabei ist Voraussetzung, daß er dem Betriebe mindestens ein halbes Jahr angehört hat.“ Hiernach hat ein Arbeiter, der z. B. seit dem 30. November 1928 in demselben Betriebe beschäftigt ist, am 31. Mai 1929 den Rechtsanspruch auf Urlaub erworben. Ist der Arbeiter dagegen am 1. Januar 1929 eingestellt worden, dann ist der Urlaubsanspruch erst im Januar 1930 als erworben zu betrachten. Wir sehen also, daß hier für den Erwerb des Rechtsanspruches auf Urlaub das „Kalenderjahr“ eine Rolle spielt.

Im § 12 des Reichsarbeitsvertrages der chemischen Industrie wird der Rechtsanspruch auf Urlaub von einer mindestens „einjährigen“ ununterbrochenen Beschäftigung in demselben Betriebe abhängig gemacht. Auf Grund dieser tariflichen Bestimmung kommt es also nicht auf das Kalenderjahr, sondern darauf an, ob der betreffende Arbeitnehmer ein Jahr im Betriebe beschäftigt ist (Beschäftigungsjahr).

Wenn sich nun alles ohne irgendwelche Störungen abwickelt, dann ist die Rechtslage im allgemeinen klar. Anders verhält es sich jedoch, wenn das Arbeitsverhältnis durch irgendeinen Umstand (Krankheit, Betriebsstörungen, Werkstättenschließung, Streik usw.) unterbrochen wird. In dem Falle der Unterbrechung der Beschäftigungsdauer durch Streik bejaht das Landesarbeitsgericht Jena den Urlaubsanspruch und kommt in den Entscheidungsgründen seines Urteils vom 14. Dezember 1927 (arbeitsgerichtliche Entscheidungen II. Band S. 126) zu der treffenden Auffassung, daß es sich bei der tariflichen Bestimmung, die eine „ununterbrochene“ Tätigkeit im Betriebe vorseht, nicht um eine tatsächlich ausgeübte Tätigkeit, sondern um eine Betriebszugehörigkeit handeln kann. Somit haben also alle Arbeiter eines Betriebes, die nach einem Streik wieder in den Betrieb zurückkehren, die Beschäftigungsdauer im Sinne der Erwerbung des Rechtsanspruches auf Urlaub nicht unterbrochen. Das Reichsarbeitsgericht verneint die Unterbrechung der Beschäftigungsdauer infolge Werkstättenschließung und führt in seinem, das Urteil des Landesarbeitsgerichtes Nürnberg vom 15. September 1927 (Benzh. Sammlung, Band 1, S. 353) bestätigenden Urteil vom 30. November 1927 (Benzh. Sammlung, Band 1, S. 86) wörtlich aus:

### Bebelworte.

Der Fortschritt der Menschheit besteht darin, alles zu beseitigen, was einen Menschen von dem anderen, eine Klasse von der anderen, ein Geschlecht von dem anderen in Abhängigkeit und Unfreiheit erhält.

Die Zeit geht vorüber. Ein Kulturfortschritt wird den anderen hervorzurufen, die Menschheit wird sich immer neue Aufgaben stellen und wird sie zu einer Kulturentwicklung führen, die Nationalitätenhass, Kriege, Religionsstreit und ähnliche Rückständigkeit nicht mehr kennt.

„Es treten aber auch im Leben des Arbeiters Ereignisse ein, die ihn zwingen, eine oder mehrere Schichten zu veräumen. Wenn damit die Beschäftigung im Sinne der Beklagten unterbrochen sein sollte, würde wohl der größte Teil der Arbeiterschaft der Wohltat des Urlaubs verlustig gehen, und die Bestimmungen würden nur auf dem Papier stehen.“

Die gleiche Rechtslage ergibt sich, wenn der Arbeitnehmer infolge Krankheit oder sonstiger Betriebsstörungen die Beschäftigung unterbrechen muß, siehe Urteil des Reichsarbeitsgerichtes vom 28. März 1928 (Benzh. Sammlung, Band 2, S. 245). Außerst umstritten ist die Rechtslage, wenn tarifliche Bestimmungen fehlen bzw. wenn diese unklar sind im Falle der Lösung des Arbeitsverhältnisses vor der Erteilung des Urlaubs. Bekanntlich wird in den tariflichen Bestimmungen auch die Jahreszeit (Urlaubsperiode) festgelegt, z. B. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober, in der der Urlaub zu gewähren ist. Hier wird von den Unternehmern oft die Auffassung vertreten, daß, wenn der Arbeiter vor Eintritt der Urlaubsperiode entlassen wird, er einen Urlaubsanspruch, trotz Aufweisung der erforderlichen Beschäftigungsdauer im Betriebe, nicht hat, weil der Urlaubsanspruch erst durch den Beginn der Urlaubsperiode erwächst. Im übrigen kann nach Ansicht der Unternehmern der Urlaub nur in natura gewährt werden. Wollte man dieser, gegen Treu und Glauben (§ 157 BGB.) und die guten Sitten verstoßenden und daher rechtsirrigen Auffassung vieler Unternehmer folgen, dann wäre es dem mit allen Mitteln gegen die Arbeiterchaft vorgehenden Unternehmertum ein leichtes, die Arbeiter um ihren Urlaub zu bringen, denn sie brauchen die Arbeiter nur zur rechten Zeit zu entlassen. Das Reichsarbeitsgericht sagt in seinem Urteil vom 12. Januar 1929 (Benzh. Sammlung, Band 5, S. 44) u. a.:

„Der Erwerb des Urlaubsanspruches ist in den Nummern 1 bis 3 der oben wiedergegebenen Vereinbarung. Er ist davon abhängig, daß die dort erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Als solche sind aufgestellt eine einjährige ununterbrochene Beschäftigung auf einem Bergwerk des Arbeitgeberverbandes und eine sechsmonatige, ununterbrochene Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber. Liegen diese Voraussetzungen vor, so entfällt dem Arbeitnehmer der Anspruch auf Urlaub ohne weiteres und bemißt sich in seiner Dauer nach der Anzahl der Beschäftigungsjahre im Steinkohlenbergbau.“

Ähnlich siehe auch Urteil des Reichsarbeitsgerichtes vom 23. März 1929 (Benzh. Sammlung, Band 5, S. 283). Siehe auch RAG. Krefeld, Urteil vom 16. Mai 1928 (Benzh. Sammlung, Band 3, S. 289). Aus diesen Entscheidungen geht klar hervor, daß der Rechtsanspruch auf Urlaub mit der „Urlaubsperiode“ gar nichts zu tun hat, sondern daß es nur darauf ankommt, daß der betreffende Arbeiter am Tage der Ent-

lassung die erforderliche Zeit im Betriebe beschäftigt war. In dem Urteil des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt a. Main vom 12. September 1927 (Benzh. Sammlung, Band 1, S. 87) wird nach unserer Meinung frei von jedem Rechtsirrtum zutreffend gesagt:

„Das Berufungsgericht vertritt die Auffassung, daß der Urlaub wirtschaftlich und rechtlich Entgelt für geleistete Dienste ist. Der Urlaubsanspruch entsteht bereits mit Beginn des Dienstverhältnisses. Bereits am ersten Tage der Beschäftigung und mit jedem weiteren Tage der Beschäftigung verdient der Arbeiter einen Bruchteil seines Urlaubsanspruches. Scheidet der Arbeiter innerhalb dieser Beschäftigungsdauer aus, so ist ein Teil des Urlaubs fällig, und zwar der Teil, der der Dauer der Beschäftigung im laufenden Jahre entspricht.“

Diesen Standpunkt nimmt auch das Gewerbegericht in Königsberg i. Pr. in seinem Urteil vom 12. März 1925, GG. 83/25 ein; vergleiche auch Urteil des Landesarbeitsgerichtes Düsseldorf vom 4. Juni 1928 (Benzh. Sammlung, Band 3, S. 241). Hieraus ergibt sich also, daß Arbeiter, die vor der Erteilung des Urlaubs entlassen werden, den Anspruch auf Urlaub nicht nur dann behalten, wenn sie die erforderliche Zeit (z. B. ein Jahr) im Betriebe beschäftigt waren, sondern daß darüber hinaus der Urlaubsanspruch anteilig (d. h. entsprechend der Beschäftigungsdauer) besteht.

Der Urlaub ist eben kein wohlkollendes Geschenk des Unternehmers, sondern er wird durch die Arbeitsleistung des Arbeiters genau so erworben, wie der Lohnanspruch; vergleiche Urteil des Landesarbeitsgerichtes Harburg-Wilhelmsburg vom 26. März 1928 (Benzh. Sammlung, Band 2, S. 189), hier heißt es:

„Das Berufungsgericht vertritt die Auffassung, daß unter Urlaub wirtschaftlich und rechtlich der vom Arbeitnehmer angenommene Verzicht des Arbeitgebers auf die ihm zustehenden Dienste des Arbeitnehmers für eine gewisse Zeit zu verstehen ist, und daß die Weiterzahlung des Lohnes für diese Zeit niemals ein Geschenk ist, sondern vielmehr ein Teil der vom Arbeitgeber für die Arbeitsleistung zu gewährenden Gegenleistung bildet.“

In diesem äußerst wichtigen Urteil wird dann weiter angeführt:

„Das Berufungsgericht ist ferner mit dem Vorderrichter der Ansicht, daß, wenn der Anspruch auf Urlaub während der Beschäftigungsdauer fest und endgültig erworben ist, der Urlaubsanspruch auch nach Aufhebung des Arbeitsvertrages bestehen bleibt, mag diese durch berechtigte fristlose Kündigung des Arbeitgebers herbeigeführt sein, oder mag der Arbeitnehmer selbst gekündigt haben. Endet daher der Arbeitsvertrag vor Erteilung des Urlaubs, so kann deshalb der Arbeitnehmer, da die Urlaubszeit tatsächlich in natura nicht gewährt werden kann, Nachzahlung des Lohnes für eine entsprechende Zeit als Urlaubsentgelt fordern.“

Diese Ansicht in bezug auf die Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeiter bestätigt auch das Urteil des RAG. vom 12. Januar 1929 (Benzh. Sammlung, Band 5, S. 43). Durch diese Darlegung ist auch der unhaltbare Einwand der Arbeitgeber, es bestche nur der Anspruch auf Urlaub in „natura“, als rechtsirrig widerlegt. Im übrigen hat das Reichsarbeitsgericht diese Frage bereits grundsätzlich entschieden. Im Urteil vom 30. November 1927 (Benzh. Sammlung, Band 1, S. 86) heißt es:

„Das Kollektivabkommen gibt dem Arbeiter einen Anspruch auf Urlaub und Zahlung des Lohnes für die Urlaubstage. Beide Ansprüche bestehen also nebeneinander. Der letztere (Zahlung des Lohnes) ist nicht davon abhängig, daß der erstere tatsächlich gewährt wird.“

Dieser Standpunkt wird in den Urteilen vom 12. Januar 1929 RAG. 266/28 Benzh. Sammlung, Band 5, S. 43) und vom 19. September 1928 RAG., Band 4, S. 85, bestätigt. Recht oft wird man sich auf den § 162 BGB.: „Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert, so gilt die Bedingung als eingetreten“ stützen können.

Nicht selten entsteht zwischen den Parteien Streit über die Höhe des während des Urlaubs zu zahlenden Lohnes. Hier ist zu sagen, daß der Arbeiter während der Urlaubszeit den Lohn zu beanspruchen hat, den er verdient haben würde, wenn er gearbeitet hätte; siehe Urteil des Reichsarbeitsgerichtes vom 10. Oktober 1928 (Benzh. Sammlung, Band 4, S. 90). Heraus ist ersichtlich, daß z. B. der Akkordarbeiter während des Urlaubs den Durchschnittslohn seines Akkorddienstes erhält, während dem Arbeiter, der zu seinem tariflichen Lohn eine sogenannte Leistungszulage erhält, diese auch während des Urlaubs zu zahlen ist.

Aus dem reichsarbeitsgerichtlichen Urteil vom 19. September 1928 (Benzh. Sammlung, Band 4, S. 85) geht weiter hervor, daß, wenn in der Urlaubszeit eines Arbeiters der Lohn erhöht wird, auch die Urlaubsentchädigung sich entsprechend zu erhöhen hat. Bezieht der Arbeiter auch noch Verpflegung als Lohn, dann ist in die Urlaubsentchädigung auch noch der Wert der Verpflegung (Kostgeld) mit einzurechnen; Urteil des Landesarbeitsgerichtes in Kiel vom 21. März 1928 (Benzh. Sammlung, Band 3, S. 3). Das Urlaubsgeld ist auch voll weiter zu zahlen, wenn der Beurlaubte während des Urlaubs erkrankt und Krankengeld bezieht; Urteil des Reichsarbeitsgerichtes vom 20. Juni 1928 (Benzh. Sammlung, Band 3, S. 65).

Zur Frage des Urlaubsanspruches bzw. der Errechnung der Beschäftigungsdauer im Falle des Wechsels des Betriebsinhabers (Rechtsnachfolge) sagte das Reichsarbeitsgericht im Urteil vom 8. Februar 1928 (Benzh. Sammlung, Band 2, S. 71):

„Für den Kündigungsschutz ist das Reichsarbeitsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß eine Rechtsnachfolge dann gegeben sei, wenn ein Unternehmer den Betrieb eines anderen, in welcher Rechtsform es auch sei, ohne wesentliche Änderungen des Geschäftszweckes fortführt und den in Betracht kommenden Angehörigen seines Vorgängers in ihm weiter verwendet, sei es auf Grund seines Eintrittes in das alte Dienstverhältnis, sei es auf Grund eines neuen Angestelltenvertrages. Da die Berechnung der Beschäftigungsdauer für die Lage des Kündigungsschutzes auf demselben Gedanken beruht, wie die für die Frage der Urlaubsbemessung, trägt das Reichsarbeitsgericht keine Bedenken, die in jener Entscheidung (Urteil vom 26. Oktober 1927; Benzh. Sammlung, Band 1, S. 14) entwickelten Grundsätze auch für die letztere Frage anzuwenden.“

Hier wird klar hervorgehoben, daß, wenn in einem Betriebe der Arbeitgeber wechselt, dann auch der Urlaubsanspruch für die ganze Beschäftigungsdauer in dem Betriebe weiter besteht.

Wie eingangs schon erwähnt, sind für die Beurteilung der Rechtslage immer die betreffenden Bestimmungen des Tarif-

vertrages maßgebend. Daher ist es vor allem notwendig, daß diese Bestimmungen möglichst klar gefaßt werden. Da aber auch die Rechtsprechung der verschiedenen Gerichte und im besonderen auch des obersten (Reichsarbeitsgericht) äußerst unklar ist, kann den Gewerkschaftsmitgliedern nur empfohlen werden, sich bei den geringsten Differenzen dieser Art an ihre Organisation zu wenden. Der Urlaub ist ein Teil des verdienten Lohnes und muß vom Arbeitgeber auch so angesehen werden.

Es unterliegt aber auch keinem Zweifel, daß die Mängel der tariflichen Urlaubsbestimmungen verschwinden, wenn die Gewerkschaften eine größere Macht ausüben können als bisher. Darum heißt die Parole für alle, die den Weg zur freien Gewerkschaftsbewegung heute noch nicht gefunden haben: „Hinein in die große Front der um die sozialen Rechte kämpfenden!“ Nur dann ist es möglich, auch die heutige Rechtsprechung zu beeinflussen. Joseph Milewiczki.

### Frauenfragen.

Margarete Bondfield, Arbeitsministerin im Kabinett Macdonald.

Im Kabinett Macdonald, das nach dem glänzenden Sieg der Arbeiterpartei bei den letzten Wahlen gebildet wurde, übernahm eine Frau das schwere und verantwortungsvolle Amt des Arbeitsministers. Es ist Margarete Bondfield, die auf diesen gewiß nicht leichten Posten berufen wurde.

Margarete Bondfield ist schon sehr lange in der Arbeiterbewegung tätig. Sie ist die Tochter eines Bauern aus West-England. Als sie eine Stellung als Verkäuferin in einem Londoner Warenhaus erhielt, zeigte sie sich als glänzende Organisatorin. Es gelang ihr, die weiblichen Ladenangestellten Londons zu organisieren. In der Wohlfahrtspflege wirkte sie Jahrzehnte hindurch an führender Stelle und erwarb sich durch ihr warmherziges Verständnis für die Not der Arbeiterklasse die Freundschaft und die Achtung weiser Kreise. Ebenso bekannt ist sie in der englischen Gewerkschaftsbewegung, sie leitete sogar einmal einen Gewerkschaftskongress. Im ersten Kabinett Macdonald, 1924, war Margarete Bondfield Staatssekretärin im Arbeitsministerium. Ihre reiche Erfahrung, ihr Organisationsvermögen und ihr Arbeitseifer, vor allem aber ihr aus innigem Verbundenheit mit der Arbeiterbewegung kommendes Verständnis für die sozialpolitischen Notwendigkeiten veranlaßten Macdonald, ihr in seinem Kabinett das Amt des Arbeitsministers zu übertragen.

Wie so viele andere Männer und Frauen, die heute in bedeutenden Stellungen und einflussreichen, verantwortungsvollen Ämtern stehen, ist auch Margarete Bondfield ein Beweis für die geistigen Fähigkeiten, die in der Arbeiterklasse lebendig sind und die unsere Forderungen nach vollkommener Gleichberechtigung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft rechtfertigen.

### Lohn- und Tarifbewegungen, Streiks und Aussperrungen.

Tarifverhältnisse in der Kalksandstein-Industrie und Tarif- und Lohnbewegungen 1929.

In der Kalksandstein-Industrie besteht nur ein einziger Bezirkslohn- sowie Manteltarif. Die übrigen Tarife sind, soweit sie besonders abgeschlossen wurden, meist auf betrieblicher Grundlage vereinbart. Nur im Bereich der Ziegelei Berlin besteht noch ein Ortslohn. In einigen Bezirken, wie Mecklenburg, Pommern, Bayern usw. sind Kalksandsteinfabriken tariflich mit den abgeschlossenen Verträgen der Ziegeleiindustrie verknüpft.

Im Jahre 1928 wurden in der Kalksandstein-Industrie fast sämtliche bestehenden Mantel- und Lohnverträge neu abgeschlossen. Im ganzen wurden 25 Mantel- und 29 Lohnverträge vereinbart, und zwar 1 Bezirkslohn (Mantel- und Lohnvertrag) in Schleswig-Holstein mit Groß-Hamburg, sowie 29 Firmen- bzw. Werks-Mantel- und 27 Firmenlohnverträge und 1 Orts-Mantel- und 1 Ortslohnvertrag.

Im Zahlstellengebiet Hannover des Verbandes der Fabrikarbeiter, des keramischen Band, wurden allein 6 Einzellohn- sowie Mantelverträge abgeschlossen.

Günstige Lohn- sowie eine Reihe Mantelverträge sind auch in diesem Jahre wieder gekündigt, zum größten Teil aber von den Arbeitern. Außerdem sind bei fünf Firmen in diesem Jahre zum ersten Male Verhandlungen zwecks Tarifabschluss eingeleitet. Neu abgeschlossen sind 11 Mantel- und 14 Lohnverträge, u. a. auch im Bezirk Schleswig-Holstein mit Groß-Hamburg. In diesem Bezirk freilich die Arbeiterklasse der Ziegelei Groß-Hamburg vom 23. April d. J. bis 10. Mai. Es war ein Schiedsspruch gefaßt, der von der Arbeiterklasse der Hamburger Ziegelei abgelehnt wurde. Die Arbeiter wollten mit ihren Löhnen auf den Stand der Bauarbeiter der Groß-Hamburg kommen. Die Arbeitgeber hatten Verbindlichkeit des gefällten Schiedsspruches abgelehnt, die vom Schlichter am 10. Mai 1929 ausgesprochen wurde. Darauf mußte der Streik abgedreht werden. Die Lohnerhöhung betrug für Groß-Hamburg 10 Pfennig pro Stunde für Betriebsarbeiter, und ab 1. Juli 1929 weitere 2 Pfennig, also insgesamt 12 Pfennig pro Stunde bei den Spitzenlöhnen. In den übrigen Orten des Vertragsgebietes bewegt sie sich zwischen 4 und 6 Pfennig pro Stunde, und ab 1. Juli 1929 weitere 1 bis 2 Pfennig pro Stunde. Die durchschnittliche Lohnerhöhung beim neu abgeschlossenen Lohnvertrag in Hamburg und Schleswig-Holstein betrug bei den Betriebsarbeitern 8,5 Pfennig pro Stunde in der Spitze.

Arbeiterinnen sind in dieser Industrie nur in ganz geringer Zahl beschäftigt. Bei einer Gesamtzahl von circa 2000 Beschäftigten waren in 42 Betrieben nur 50 Arbeiterinnen beschäftigt. Von den Beschäftigten sind 85 Prozent im Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, des keramischen Band, organisiert. Für circa 20 bis 25 Betriebe mit circa 80 Beschäftigten sind die Verträge noch nicht abgeschlossen. Die Zahlen zeigen, daß bei den Organisationsverhältnissen auch in einem kleinen Industriezweig Schritte in bezug auf Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen einzusetzen werden können. Die durchschnittliche Lohnerhöhung bei allen in diesem Jahre durchgeführten Bewegungen betrug bei den Männern circa 5,5 Pfennig und bei den Frauen 3,5 Pfennig in der Spitze.

Die Spitzenlöhne in der Kalksandstein-Industrie bewegen sich bei den bereits abgeschlossenen Lohnbewegungen bei den Handwerkerinnen zwischen 70 und 123 Pfennig, bei den Betriebsarbeiterinnen zwischen 70 und 123 und bei den ungelerneten Arbeiterinnen zwischen 41 und 112 Pfennig pro Stunde. Frauen waren nur in zwei Betrieben beschäftigt. Die Spitzenlöhne für Frauen betragen in einem Falle 48 und in anderen Falle 53 Pfennig.

### Tarifverhältnisse in der Steinzeugindustrie.

Über die Tarifverhältnisse in der Steinzeugindustrie gehen folgende Zahlen einiges Licht. Bei den in der Steinzeugindustrie 17 Mantel- und 17 Lohnverträge, die sich auf 22 Werke mit circa 400 Beschäftigten erstrecken, abgeschlossen. Auf diesen

## Die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Fabrikarbeiter-Verband Anfang Juni 1929.

Die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes hat sich günstiger gestaltet, als nach den konjunkturellen Rücksangerscheinungen befürchtet werden mußte. Nach der Statistik der Arbeitslosen-Versicherung ist die Zahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Arbeitslosen von ihrem Höchststand am 28. Februar bis Ende Mai um fast 1 1/2 Millionen Arbeitslose zurückgegangen. Die Entwicklung des Arbeitsmarktes zeigt folgende Übersicht:

Ende	unterstützten Erwerbslosen	Arbeitslosen	Insgesamt
30. Dezember 1928	1 702 000	127 000	1 829 000
31. Januar 1929	2 220 000	145 000	2 365 000
28. Februar 1929	2 480 000	162 000	2 642 000
31. März 1929	1 885 000	192 000	2 077 000
30. April 1929	1 128 000	198 750	1 326 750
31. Mai 1929	808 000	203 000	1 011 000

Immerhin steht gegenwärtig die Zahl der unterstützten Arbeitslosen noch um circa 175 000 höher als um die gleiche Zeit des Vorjahres. Da aber inzwischen etwa 350 000 neue Arbeitskräfte in den Produktionsprozess eingereiht worden sind, ist die Gesamtzahl der Beschäftigten erheblich höher als im Vorjahr.

In den Industriezweigen, die zum Organisationsgebiet des Fabrikarbeiter-Verbandes und des keramischen Bundes gehören, ist die Arbeitslosigkeit ebenfalls verhältnismäßig stark zurückgegangen. Von der Arbeitslosen-Statistik unseres Verbandes wurden Anfang Juni 472 924 Mitglieder erfasst, oder circa 98 Prozent der Gesamtmitgliedschaft. 48 Zahlstellen mit über 7000 Mitglieder stelen in der Berichterstattung aus. Die Berichtskarten gingen entweder zu spät, oder gar nicht ein.

Als Ergebnis der Frühjahrserhebung können wir für den Monat Mai die erfreuliche Zunahme von circa 5000 Mitgliedern feststellen.

Von den in der Statistik erfaßten Mitgliedern waren insgesamt 36 986 oder 7,8 v. H. arbeitslos und 13 951 oder 2,9 v. H. arbeiteten verkürzt, während Anfang Mai noch circa 10,2 v. H. Arbeitslose und 3,5 v. H. Kurzarbeiter festgestellt wurden.

Der Rückgang betrug für Vollarbeitslose 23,6 v. H., bei Kurzarbeitern 17,1 v. H. Anfang Juni 1928 hingegen waren nur 5,7 v. H. arbeitslos und 1,6 v. H. arbeiteten verkürzt. Während die Verhältniszahl für die vollarbeitenden Mitglieder des Verbandes in der gleichen Zeit des Vorjahres 93,6 betrug, steht sie in diesem Jahre auf 91,8. Wie sich der Beschäftigungsgrad in den einzelnen Industriegruppen unserer Organisation gestaltet, geht aus der folgenden Übersicht hervor:

	Von je 100 Mitgliedern											
	waren arbeitslos						arbeiteten verkürzt					
	Ende April 1929		Ende Mai 1929		Ende April 1929		Ende Mai 1929					
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Verband der Fabrikarbeiter insgesamt:	10,1	10,4	10,2	7,6	8,4	7,8	8,0	5,4	8,5	2,5	4,2	2,9
In der Industriegruppe:												
Chemische Industrie	5,1	9,3	6,1	4,6	9,0	5,6	0,9	3,2	1,4	1,0	2,1	1,0
Papier-Industrie	4,5	5,5	4,7	4,1	6,2	5,1	3,4	8,9	4,4	2,0	4,9	2,9
Nahrungsmittel-Industrie	7,8	14,5	9,5	7,0	9,2	7,5	2,0	0,5	1,6	1,0	0,1	1,1
Spielwaren-, Blumen-Industrie	24,2	14,7	19,0	20,6	11,0	15,6	21,5	18,3	19,7	16,8	17,4	17,0
Sonstige Industrien	16,0	10,2	14,3	12,6	9,0	11,5	1,6	4,8	2,5	1,4	2,8	1,6
Keramischer Bund insgesamt:	13,7	11,0	13,2	9,5	8,0	9,2	3,9	6,3	4,3	3,5	4,6	3,7
a) Porzellan-Industrie	12,1	9,5	11,1	12,9	8,9	11,3	12,8	9,9	11,7	10,7	8,3	9,8
b) Glas-Industrie	11,3	9,3	11,0	11,5	7,9	11,1	3,4	5,2	3,7	3,2	1,4	3,1
c) Grobkeramik und Baustoffe	15,7	14,7	15,6	7,0	6,7	7,1	1,0	0,8	0,9	1,0	0,9	1,0

Die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit sind in den meisten Industriezweigen zurückgegangen. Eine Ausnahme macht die Papierindustrie, in der eine leichte Erhöhung der Arbeitslosigkeit festgestellt wurde. In der feinkeramischen- und Glas-Industrie sind bemerkenswerte Veränderungen nicht eingetreten. In allen Industrien, mit Ausnahme der Nahrungsmittelindustrie, liegt die Arbeitslosigkeit höher als um die Zeit des Vorjahres. Dies trifft insbesondere für die Ziegeleiindustrie zu, in der sich in diesem Jahre die Arbeitsaufnahme infolge des langen Winters und des nur langsamen In-Gang-Kommens des Baugewerbes sehr hinausgezögert hat.

Nach der geographischen Verteilung ist die Arbeitslosigkeit besonders hoch in den östlichen Provinzen, was auf den Absatzmangel in der Baustoffindustrie zurückzuführen ist. Auch im Frankfurter Bezirk werden die Verhältniszahlen ungünstig von der schlechten Lage der grobkeramischen Industrie beeinflusst. Die niedrigsten Arbeitslosenzahlen weist Württemberg mit 4,4 v. H. und Hannover mit 5,3 v. H. auf. In allen übrigen Bezirken liegen die Verhältniszahlen für Arbeitslosigkeit in der Nähe des Durchschnitts.

Zahlen waren noch eine Reihe Werke von Tarifverträgen, die auch für andere (gemischtgewerbliche) Industriezweige abgeschlossen waren, erfasst. Von den bisher bestehenden Verträgen sind in diesem Jahre bereits ein Bezirks-, zwei Orts- und drei Werksverträge (bis Anfang Juni) wieder neu geregelt. Die neu abgeschlossenen Lohnverträge erstrecken sich auf 20 Betriebe mit circa 2200 Beschäftigten. Die durchschnittliche Lohnerhöhung bei den bereits abgeschlossenen Bewegungen betrug in der Spitze bei den Betriebsarbeitern und Handwerkern 3,75 Pf. und bei den ungelerneten Arbeitern 4 Pf., bei den Frauen 2,5 Pf. pro Stunde.

sind, d. h. Goldmünzen sich nicht in Umlauf befinden. Jedemfalls zeigt die Maßnahme der Reichsbank, daß langsam normale Verhältnisse wiederkehren. Der Kapitalismus stabilisiert sich wieder, wenn auch unter neuen und veränderten Formen.

### Gewerkschaftliche Nachrichten.

**Mitgliederzahl der freien Gewerkschaften Österreichs.** (ÖGB.) Der Gesamtmitgliederbestand der freien Gewerkschaften Österreichs stellte sich Ende 1928 auf 766 168 (49 Gewerkschaften mit 3068 Ortsgruppen; 598 699 Männer und 167 469 Frauen).

### Ausgang der russischen Epalster.

Auf der Sitzung des Vorstandes der Internationalen Union der Lebensmittelarbeiter am 10. Juni 1929 in Stockholm kam es zu einem Konflikt mit den Russen. Schwere Beschimpfungen der russischen Vertreter gegen die übrigen Vorstandsmitglieder riefen heftige Auseinandersetzungen hervor. Der Konflikt führte zu einem Beschluß der Mehrheit, die Zusammenarbeit mit den Russen einzustellen, falls die Beschimpfungen nicht in aller Form und vollständig zurückgenommen würden. Die russischen Vertreter haben daraufhin den Austritt des Sowjetverbandes aus der IUL erklärt und die Sitzung verlassen. Der Austritt der Russen befreit die Internationale Union der Lebensmittelarbeiter von einem starken Hemmnis. Frei von einer unerträglichen Last, kann die Internationale jetzt hoffen, eine erprobtere Tätigkeit zu leisten, als es ihr bisher möglich war.

### Rundschau.

**„Geschlechtliche Erziehung — Aufzucht — Lebenshilfe“**, so heißt das Thema eines öffentlichen Kongresses, den der „Bund Entschiedener Schulreformer“ vom 2. bis 4. Oktober d. J. im Bürgeraal des Berlin-Schöneberger Rathauses veranstaltet. Es werden dort u. a. sprechen: Stadtrat Dr. Max Hübner über „Sexualnot und Sexualerziehung“, Dr. Otto Sacke über „Willensbildung und Sexualaspekte“, Stadtrat Dr. G. Loewenstein über „Entartung, Aufzucht und Erziehung“, Dr. med. H. Riese über „Eheberatung und Geburtenregelung“, Dr. med. Heinrich Dörmel über „Lebenshilfe als Erziehung zur Mütterlichkeit“, Professor Paul Reichert über „Verantwortung und Entscheidung“. Nach einer öffentlichen Abendkundgebung am 4. Oktober über „Sexualnot und Sexualerziehung“ finden am 5. Oktober Besichtigungen statt (Institut für Sexualwissenschaften, Deutsches Institut und Volksmuseum für Frauenkunde, Kinderklinik im Gräfin-Rydberg-Krankenhaus, Gesundheitshaus am Urban u. a.). Teilnahmegebühren: Ganztägige Tagung 6 Mk.; Tagungsabschnitte: vormittags 1,50 Mk., nachmittags 1 Mk., abends und Besichtigungen je 50 Pf. — Anmeldungen und Zahlungen an Albert Lenz, Berlin O 17, Hohenlohestraße 9.

### Verbandsnachrichten.

**Mitgliedsbuch gefunden.** Im Arbeitersekretariat Koblenz wurde ein Mitgliedsbuch unseres Verbandes gefunden. Das Buch trägt die Nummer 841 230 und ist auf den Namen Karl Krauß ausgestellt. Nach den Eintragungen im Buche ist der Kollege am 14. Mai 1907 in Lamm geboren. Der Berechtigte kann das Buch vom Hauptvorstande einfordern.

### Gestohlene Mitgliedsbücher.

Den Kollegen Willi Hürtler, geb. am 17. 9. 1911, Verbandsmitglied seit dem 29. 8. 1927, Buch-Nr. 905 914; Willi Hürtler, geb. am 29. 12. 1886, Verbandsmitglied seit dem 27. 2. 1926, Buch-Nr. II 722 567; Kasimir Wasilowitsch, geb. am 1. 2. 1886, Verbandsmitglied seit dem 2. 11. 1925, Buch-Nr. II 701 271; Hermann Krüger, geb. am 1. 7. 1896, Verbandsmitglied seit dem 28. 3. 1927, Buch-Nr. 837 792 und Willi Berndt, geb. am 21. 5. 1893, Verbandsmitglied seit dem 19. 3. 1928, Buch-Nr. 961 575, sind die Mitgliedsbücher gestohlen worden. Wir bitten, die Bücher an den Hauptvorstand einzuliefern, wenn sie von Unberechtigten erworben werden sollten.

### Wirtschaftliches.

#### Goldlösung der Reichsbanknoten.

Zur Rückkehr normaler Verhältnisse gehört auch die Einlösungspflicht der Reichsbanknoten in Gold. Es ist schon lange her, daß jeder Geldschein die Aufschrift trug: „Die Deutsche Reichsbank ist verpflichtet, dem Einlieferer dieser Note ... Mark in Gold zu zahlen.“ Nach der Stabilisierung hatten wir eine Goldkernwährung, die jetzt noch besteht und nicht minder fest ist, dennoch noch nichts Endgültiges darstellt. Im Anschluß an die Pariser Konferenz hat die Reichsbank bekanntgegeben, daß der § 31 des Reichsbankgesetzes alsbald in Kraft gesetzt werden soll, auf Grund dessen die Reichsbank verpflichtet ist, ihre Noten in Gold oder Devisen einzulösen. Das bedeutet aber nicht, daß bereits in kurzer Zeit wieder Goldmünzen in Umlauf gesetzt werden. Nach § 31 kann die Einlösung der Noten nach Wahl der Bank in deutschen Goldmünzen, in Goldbarren in Stücken von nicht weniger als 1000 Mk. und nicht mehr als 5 000 Mk. oder schließlich in Schecks bzw. Auszahlung in fremdländischer Währung erfolgen. Die nächste Etappe wird wieder der Umlauf von Goldmünzen sein, wenn darüber auch noch Jahre vergehen können. Erwünscht mag noch werden, daß außer Schweden und zum Teil die Schweiz als WährungsEuropas Goldkernwährungen

Vertical text on the left margin, likely a page number or index reference.

## Chemische Industrie

### Der Kapitalismus im gelobten Land.

Seit längerer Zeit erscheinen in der Tagespresse und in wissenschaftlichen Zeitschriften Abhandlungen für und gegen die Ausbeutung der mineralischen Schätze des Toten Meeres in Palästina. Während der eine Teil mit allem Rüstzeug der Wissenschaft zu beweisen versucht, daß sich eine Ausbeutung dieser Mineralschätze nicht lohnt, stehen andere Kapazitäten auf dem Standpunkt, daß bei Schaffung der notwendigen Verkehrswege die Schätze des Toten Meeres sich sehr wohl gewinnbringend verwerten lassen.

Diesem theoretischen Krieg der Wissenschaftler wird nunmehr ein Ende bereitet durch einen praktischen Vertrag über die Ausbeutung der Mineralien des Toten Meeres, der zwischen den Crown Agents for the Colonies einerseits und dem Major Tulloch und Mr. Novomeysky zustande gekommen ist. Die Konzessionäre erhalten auf die Dauer von 75 Jahren für einen Küstenstrich von 49 Kilometer Ausdehnung für Gewinnung von Kalisalzen auf dem Verdunstungswege für 25 Jahre das ausschließliche Recht der Verwertung der Salze und nach Ablauf dieser Zeit das erste Vorrecht für die Verlängerung der Berechtigung. Dafür müssen die Konzessionäre eine Reihe von Verpflichtungen auf sich nehmen. Innerhalb 12 Monaten nach Zeichnung der Konzession muß eine Gesellschaft mit einem Mindestkapital von 100 000 Pfund = zwei Millionen Mark gegründet werden, und nach der ersten Auflage erhält die Regierung das Recht, einen Teil weiterer Kapitalausgaben zu gleichen Bedingungen zu zeichnen und ihre Pachtansgaben und Gewinnbeteiligung in Aktien festzulegen.

Die Pachtansgabe beträgt 5 Prozent auf den Wert der Kali-, Bromine- und Magnesia-Chlorid-Produktion. Nach Zahlung von 10 Prozent Dividende auf das behördlich genehmigte Kapital erhält die Regierung eine Gewinnbeteiligung von 20 Prozent, die sich nach Zahlung von 15 Prozent Dividende auf 40 Prozent erhöht. Sollte die Ausbeutung des Toten Meeres praktisch möglich werden, so wird zweifellos die Regierung aus dem Toten Meere eine nette Einnahmequelle erhalten.

Aber das Produktionsprogramm wird mitgeteilt, daß die Gesellschaft verpflichtet ist, Kali-Chlorid von 80 Prozent Reinheit herzustellen, und zwar in Mindestquantitäten, beginnend von 1000 Tonnen im dritten Jahr, 1500 im vierten Jahr des Bestehens und kufenmäßig ansteigend auf 10 000 Tonnen im achten bis zehnten Jahr, darüber hinaus soll die Produktion auf jährlich 50 000 Tonnen Kali-Chlorid ausgebaut werden. Der Kapitalbewegungsfreiheit der Gesellschaft sind insofern Grenzen gezogen, weil jeder Kapitalaufschlag-Prospekt von der Regierung genehmigt werden muß. Von jeder Kapitalerhöhung, die über 250 000 Pfund beträgt, muß die Hälfte zur öffentlichen Zeichnung gelangen, palästinische und transjordanische Staatsbürger müssen zum Bezug bis zu 20 Prozent der auszugebenden Aktien zugelassen werden.

Die Regierung übernimmt dafür die Verbesserung der Straßen, die zum Verkehr mit schweren Lastautomobilen geeignet sein müssen. Die Gesellschaft hat nicht das Recht, zur Gewinnung von Gold, Silber, Edelfeinen, Antiquitäten, Mineralölen und Asphalt, die evtl. bei der Produktion gefunden werden könnten. Die Gesellschaft darf fernerhin ohne Regierungsgenehmigung keinerlei Kontrakte oder Abkommen eingehen betr. Beschränkung der Produktion oder Preisregulierung, wenn dadurch eine Produktionsbeschränkung die Folge wäre.

Diesem Abkommen wird bald die praktische Inangriffnahme der Ausbeutung folgen. Ob sich die Hoffnungen, die die Unternehmer auf dieses Projekt setzen, erfüllen werden, muß abgewartet werden. Nach über tausendjährigem Schlummer wird das Tote Meer, einß der Schauplatz biblischer Ereignisse, durch die Profitgier europäischer Kapitalisten aus seinem Schlaf gefürt. Dort, wo einst in alten Tagen die Unterdrückten und Ausgebetteten auf den Messias warteten, wird ein Heer von Arbeitsklaven seinen Einzug halten, um aus dem Meerwasser Schätze zu heben, damit die Taschen von Unternehmern gefüllt werden, die davon in fernen Ländern ein sorgenloses Dasein genießen. R. Segerer.

### Das Produktionsprogramm der russischen Gummiindustrie.

Über ein fünfjähriges Produktionsprogramm der russischen Gummiindustrie berichtet das Fachblatt „Die Gummizeitung“, dem wir nachfolgende Angaben entnehmen:

„Das in der Märztagung des Obersten Russischen Volkswirtschaftsrates genehmigte Erzeugungsprogramm für die Jahre 1929 bis einschließlich 1933 enthält folgende Angaben über die geplante Weiterentwicklung der russischen Gummiindustrie“:

Gegenstandes	Einheit	1928	1929	1930	1931	1932	1933
Bruttoerzeugung in Mengen:							
1. Autosolen in Mill. Paar		36,9	41,5	47	52	58,5	65
2. Gatorosen in 1000 Stück		65,1	137,5	173	220	308	460
Warenproduktion nach Verkaufswerten:							
	in Mill. Rubel	153,3	192	217	250	265	278

Für die Herstellung der Gummischuhe wird im Programm angenommen, daß der Jahresverbrauch pro Einwohner von 0,24 Paar im Jahre 1928 bis 0,36 Paar im Jahre 1933, also um etwa 50 Prozent steigt, wobei die Güte der Schuhe dezent verbessert werden soll, daß ihre Tragdauer um 30 bis 40 Prozent gehoben wird. Die Herstellung der Kraftwagenreifen wird um das Siebenfache vergrößert. Die Erweiterung der Gatorosenherstellung wird durch eine durchgreifende Rationalisierung und Entlastung der bestehenden Werke erzielt, dagegen kommt bei Steigerung der Reifenproduktion eine Umstellung und der Konbau eines neuen Reifenwerkes in Betracht.

Die Steigerung der Produktion von technischen Gummiwaren soll durch Erweiterung und Rekonstruktion der bestehenden Werke erfolgen, außerdem soll ein Werk zur Herstellung von nahtlosen Gummiartikeln neu errichtet werden. Neben diesen angeführten Organisationsmaßnahmen soll die Rohstoffversorgung organisiert werden. Eine Reihe von Problemen ist deshalb ins Auge gefaßt. Man will die Anpflanzung Kautschuk tragender Pflanzen in Rußland durchführen. Die Verarbeitung und Gewinnung von Regeneraten soll bestmöglich ausgebaut werden, außerdem soll die wissenschaftliche Forschungsarbeit auf dem Gebiete des künstlichen Kautschuks mit Eifer vorwärtsgetrieben werden. R. S.

### Kaliindustrie-A.-G. 12 Prozent Dividende.

#### Bei 21 Millionen Mark Abschreibungen.

Die Kaliindustrie-A.-G. in Kassel veröffentlicht jetzt den Geschäftsbericht für das Jahr 1928. Ähnlich wie in anderen Kalikonzernen werden auch hier die Gewinne des Jahres 1927 bedeutend übertraffen.

Bei einem Aktienkapital von 200 Millionen Mark beträgt der Rohgewinn 47 (32,64) Millionen Mark. Es wurden Abschreibungen von 21 (18,5) Millionen Mark vorgenommen, wonach ein Reingewinn von rund 26 (14,5) Millionen Mark verbleibt. Auf das Aktienkapital wird eine Dividende von 12 (12) Prozent verteilt.

Nach den Geschäftsabschlüssen der übrigen Konzerne bedeuten diese Zahlen bei der Kaliindustrie-A.-G. keine Überraschungen mehr. Auch der vorjährige Rohgewinn war bedeutend höher als oben angegeben, weil vorweg etwa 12 Millionen Mark auf das Anleihe-

## Bei Undichtigkeiten an Säurewagen niemals unter Druck arbeiten!



disagio abgeschrieben worden sind. Tatsächlich stellte sich der Rohgewinn für das Jahr 1927 schon auf rund 44 Millionen Mark.

Die gesamten Anlagewerte standen in der Bilanz am 31. Dezember 1927 mit 158,12 Millionen Mark zu Buche. Die jetzt vorgesehenen Abschreibungen betragen 13,3 Prozent. Diese sind selbst nach Meldungen der „WZ.“ recht hoch bemessen. Es kommt hinzu, daß die Majorität der Kaliindustrie-A.-G. in der Holding-Gesellschaft des Konzerns, der Gewerkschaft Wintershall, festliegt, welche die ebenfalls dividendeberechtigten 20 Millionen Vorzugsaktien im Portefeuille hat. Dadurch fließen rund 60 Prozent der Dividende wieder in die Kassen des Konzerns zurück.

Auf Grund des Abfahes des Jahres 1928 und der dem Konzern gehörenden Quote hat die Kaliindustrie-A.-G. an jedem Doppelzentner Reinkali einen Rohgewinn von rund 8,50 Mk. zu verzeichnen.

## Papier-Industrie

### Der Waldhof-Konzern.

Die im Jahre 1884 gegründete und 1885 mit einer Tagesproduktion von 20 Tonnen Zellstoff in Betrieb gesetzte Zellstofffabrik Waldhof errichtete 1898 die russische Aktiengesellschaft Waldhof bei Perna in Livland, die 1915 im Weltkrieg durch die Russen vernichtet wurde. 1907 ging die Zellstofffabrik Tilst, 1925 die Zellstofffabrik Raguit und im selben Jahre die Niederbayerischen Zellulosewerke, A.-G., in Kehlheim a. D. durch Fusion in den Waldhof-Konzern über. Ferner gelang es Waldhof, auf übrige Betriebe der Papier- und Zellstoffindustrie Deutschlands seinen Einfluß geltend zu machen.

Der Waldhof-Konzern stellt heute in der Zellstoff- und Papierfabrikation nicht nur das größte Unternehmen Deutschlands, sondern wahrscheinlich Europas dar. Durch ständige Rationalisierungsmaßnahmen ist es dem Konzern gelungen, seine Betriebe produktionsstechnisch so auszugestalten, daß sie heute jedem Konkurrenzunternehmen auf dem Weltmarkt gewachsen sind. Der Waldhof-Konzern ist in Deutschland die größte Zellstoffproduzent und an der deutschen Gesamtproduktion von Zellstoff mit zirka 30 Prozent gebleichtem und 50 Prozent ungebleichtem Zellstoff beteiligt. Ferner ist er der einzige große Zellstofflieferant für die Kunstfaserindustrie. Auch als gemischtes Unternehmen (Zellstoff und Papier) stellt Waldhof das größte europäische Unternehmen der Papiererzeugungs-Industrie dar.

Die Produktionsfähigkeit sämtlicher Konzernbetriebe beträgt jährlich 310 000 Tonnen Zellstoff, 105 000 Tonnen Papier und 100 000 Tonnen Sulfittstoff.

Wir bringen nachstehend eine Zusammenstellung der zum Waldhof-Konzern gehörenden Betriebe und der von diesem kontrollierten Werke:

Werke	Aktienkapital	Beteiligungen von Waldhof
Waldhof-Mannheim	34 675 000 RM.	
Werke:		
Waldhof-Tilst	—	—
Waldhof-Raguit	—	—
Waldhof-Kehlheim	—	—
Tochtergesellschaften:		
Papyrus-Mannheim	3 000 000 RM.	fast 100%
Papierfabrik Weißenstein	1 000 000	fast 100%
Zellulose- und Papierfabriken, A.-G. Cosel	4 000 000	fast 100%
Simoniusche Zellulosefabriken	1 500 000	Aktienmajorität
Werke:		
Papierfabrik Fockendorf	—	—
Zellulose-Fabrik Wangen	—	—
Holzschl. Fischersdorf	—	—
Holzschl. Freyburg	—	—
Sägewerk Wangen	—	—
Kohlenwerk Pohna	—	—
Holzstoff- und Pappfabrik Oberstrotz	600 000 RM.	Aktienmajorität
Papierfabrik Baiersfurt	4 000 000	50% der Aktien i. Händen v. Waldhof
Pacifica G. m. b. H. Berlin	?	Aktienmajorität
Bahngesellschaft Waldhof A.-G.	300 000	100%
Riesgrube Stord in Norwegen	600 000 Kr.	100%
Zellstofffabrik Perna	12 000 000 F. M.	100%
Zellstofffabrik Kehlheim	12 000 000 F. M.	In Bau begriffen
Beteiligungen:		
Papierfabrik Unterkochen	600 000 RM.	Aktienmajorität

Ferner ist der Waldhof-Konzern an vier ausländischen Unternehmungen mit kleineren Beträgen beteiligt. Der Waldbesitz des Waldhof-Konzerns in Baden, Württemberg, Österreich und der Tschechoslowakei umfaßt eine Fläche von 36 036 516 Quadratmeter.

Aus der Zusammenstellung ergibt sich, daß Waldhof die Aktienmajorität der Simoniuschen Zellulosefabriken, A.-G., in Fockendorf in Thüringen besitzt. Von hieraus dehnt sich der Einfluß des Waldhof-Konzerns auf die Aktienpapierfabrik Regensburg in Mittng aus, an der die Simoniuschen Zellulosefabriken 52,5 Prozent des Aktienkapitals besitzen. Dieser Betrieb ist wiederum verbunden mit der Papierfabrik Unterkochen, von deren Aktienkapital die Simoniuschen Zellulosefabriken 55 Prozent in Händen haben. Damit beherrscht Waldhof über die Simoniuschen Zellulosefabriken auch den Konzern Unterkochen. Dieser setzt sich folgendermaßen zusammen:

Werke	Aktienkapital	Beteiligung der Simoniuschen Zellulosefabriken
Papierfabrik Unterkochen	600 000 RM.	55 Prozent
Papierfabrik Alling	480 000 RM.	52,5 Prozent
Papierfabrik Bruckmühl	1 000 000 RM.	?
Zellstoffwerk Marktstettin	1 000 000 RM.	?
Öppinger Papierfabrik	?	?

Die Rentabilität der dem Waldhof-Konzern angeschlossenen oder von diesem beherrschten Werke ergibt sich aus der nachstehenden Zusammenstellung:

Werke	Dividende 1927 in Prozent
Zellstofffabrik Waldhof	12
Papyrus, Mannheim	?
Papierfabrik Weißenstein	0
Coseler Zellulose- und Papierfabriken	12
Simoniusche Zellulosefabriken	0
Holzstoff- und Pappfabrik Oberstrotz	0
Papierfabrik Baiersfurt	0
Bahngesellschaft Waldhof	0
Aktienpapierfabrik Regensburg	?
Papierfabrik Bruckmühl	14
Zellstoffwerk Marktstettin	0

In den Zellstofffabriken Waldhof-Mannheim, Tilst, Raguit und Kehlheim wurden im Jahre 1928 rund 5200 Arbeiter und Angestellte beschäftigt. Im ganzen Konzern dürfte die Zahl der beschäftigten Arbeiter 12 000 bis 13 000 Personen betragen. Daraus ergibt sich, daß der Waldhof-Konzern weit über 10 Prozent der in der deutschen Papiererzeugungs-Industrie beschäftigten Arbeiter umfaßt. Damit dürfte auch die Macht des Waldhof-Konzerns in den in Frage kommenden Arbeitgeberverbänden und sein Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zur Genüge gekennzeichnet sein. Die nötige Schlussfolgerung daraus zu ziehen, wird Aufgabe der im Waldhof-Konzern beschäftigten Arbeiter sein. G. Stähler.

## Genossenschaftsbewegung.

### Gemeinwirtschaftliches Wirken im Versicherungsgewerbe.

Der Rechnungsabluß der Volksfürsorge für das Geschäftsjahr 1928 liegt vor. Es gingen im Jahre 1928 rund 550 000 Versicherungsanträge bei ihr ein. Ende 1928 zählte die Volksfürsorge einen Bestand von fast 1 1/2 Millionen Versicherungen mit 581 Millionen Mark Versicherungssumme. Die Prämieinnahme betrug 26,7 Millionen Mark, die Höhe der Kapitalerträge 3,3 Millionen Mark. An Versicherungsleistungen sind 1,9 Millionen Mk. ausgezahlt worden. Die Gewinn- und Verlustrechnung ergab einen Überschuß von 5,1 Millionen Mark. Dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat folgend, beschloß die am 4. Juni 1929 abgehaltene Generalversammlung nach Zustimmung an die notwendigen Reserven auf die geminnberechtigten Jahresprämie 25 vom Hundert als Gewinnanteil zu verteilen; das bedeutet eine ganz beträchtliche Erhöhung der tarifmäßigen Versicherungssumme. Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit 60,2 Millionen Mark ab.

# Unterhaltung, Wissen und Bildung

## Der Feigling.

Novelle aus den irischen Freiheitkämpfen von Patrick Hogan.

Patrick Higgins stand stumm und still unter den verächtlichen Blicken und verächtlichen Worten des Kommandanten Murphy.

„Sie sind ein Feigling“, so zischte Murphy ihm ins Gesicht. „Sie dachten nur an Ihre eigene Haut und nicht an die Männer, deren Leben ich Ihnen anvertraut hatte. Noch heute abend sollen Sie dafür dem Kriegsgericht Rechenschaft ablegen.“

Einen Augenblick schauten sich die beiden Männer ins Anfsich, und offenbar war gerade jetzt Kommandant Murphy über die Ähnlichkeit ihrer Gestalten und Züge so erstaunt, daß er ausrief: „Möge der Himmel verhüten, daß ich auch in meinem Innern Ihnen so ähnlich sein sollte wie in meinem Äußeren. Denn Sie, Sie sind...“

Kathleen Murphy unterbrach den Zornesausbruch ihres Bruders, und als sie den bösen, starren Blick der beiden sah, da schlug sie ein Lachen auf. Offenbar wollte sie den zwei Männern die sonst zwischen ihnen übliche Heiterkeit wieder einflößen. Aber diesmal gelang es ihr nicht.

„Holla, Tom Murphy“, so sagte sie da plötzlich mit verstelltem Ernst, „bin ich eigentlich den weiten Weg von Killogan bis zu dieser gottverlassenen Stadt hergekommen, um dich und Paddy Higgins als zwei steif hingefallene Statuen, wie man sie in Dublin hat, dazusehen, oder bin ich hier, um mich eine Nacht recht nach Herzenslust zu amüsieren? In Killogan draußen, in der Dorfinsamkeit, kann ich das natürlich nicht.“

Bei diesen Worten umschlang sie mit stürmischer Zärtlichkeit den Hals ihres Bruders und drückte ihn fest an sich. Aber Kommandant Murphy gab nicht wie sonst seiner Schwester ein Zeichen der Erwidmung. Schon wollte sie ihn fragen, da sprach er selbst: „Kathleen, zwischen Lieutenant Higgins und mir muß eine sehr ernste Angelegenheit geregelt werden. Vielleicht bist du so gut und ruffst einen meiner Varschen.“

Solche Aufträge hatte das hübsche Mädchen schon bei anderer Gelegenheit aus dem Munde ihres Bruders gehört. Sie kannte ihre Bedeutung. Ihre Blicke suchten die Augen des jungen Offiziers. Sein Gesicht war bleich, hager, aber dennoch frei und offen. Es war das knabenhafte Anfsich ihres Schulkameraden, ihres Tanzpartners, und sie wußte es jetzt ganz genau, das Gesicht des einzigen Mannes, den sie liebte.

Da schritt sie rasch auf Higgins zu und fragte: „Was gibts denn eigentlich?“

„Kathleen“, antwortete der Leutnant, „ich bin ein Feigling. Gestern abend ließ ich zehn der feindlichen Truppen, ohne einen Schuß zu feuern, über das Killme-Moor herüberkommen. Sechs unserer Leute waren in Hegarins Hanje, ihre Gewehre standen drängen. Sicherlich wären die Waffenlosen leicht gefangen genommen worden, wenn der Kommandant sich nicht ganz allein dem Feinde entgegengestellt hätte. Durch den Lärm wurden die sechs in Hanje aufmerksam und kamen ihm noch rechtzeitig zu Hilfe. Der Feind wurde in die Flucht geschlagen. Heute abend wird man mich vor ein Kriegsgericht stellen, und, wie ich annehme, wird meine Verhaftung schon bald erfolgen.“

Der Kommandant sah, als wenn er den letzten Satz für eine Frage ansehe und antwortete: „Ja, ganz recht, Sie werden, wie das Kriegsgericht es vorschreibt, einer Bewachung genommen.“

Ein Schluchzen ging durch des Mädchens Stimme, als es sprach: „Mein Bruder Tom, laßte ihn nicht einsperren. Bei meiner Seele, er wird sich dem Gericht selbst stellen.“

Higgins schaute seinen Vorgesetzten an. Er wußte nicht, wie die Antwort auf sein geliebtes Mädchen ausfallen würde, aber er würde sie schon vorwegnehmen. So zog er seinen Revolver aus dem Gürtel, nahm die Hand, als wenn er sein Gesicht verhülle, vor die Augen, küßte die Waffe und legte sie dem Kommandanten auf den Tisch.

Einen Augenblick schweig Murphy. Dann aber kam kalt und metallisch seine Antwort: „So sei es. Wir werden heute nacht hier bleiben. Das Kriegsgericht kann morgen stattfinden. Sie, Leutnant, sind natürlich bis nach Fällung des Urteils vom Dienst entbunden!“

Der Kommandant verzichtete auf weitere Fortsetzung des Gesprächs. Er ging hinaus. Higgins und Kathleen sahen noch, wie er der Höhe des nahen Hügels zuschritt und ihren Blicken entwand. Es war längst nach Mitternacht, als Higgins plötzlich erwachte. Er hörte Stimmen aus der Küche. Eine Frau sagte wiederholt, der Kommandant Tom Murphy sei nicht im Hause. Ganz still sah der junge Leutnant im Weite und lauschte auf die unterdrückten Stimmen, die sich um seiner Tür häuften.

„Schweig, Weib“, sprach eine, auch im Flüsterton noch ranhe Stimme. Im gleichen Augenblick waren mehrere Männer in seinem Zimmer, und beim Glanze ihrer elektrischen Taschenlampen konnte er sie sehen. Ihre Gesichter waren mit Antofbrillen und Taschenrechnern verdeckt. Auf ein Zeichen ihres Führers warf Higgins die Hände hoch. Alle hatten Knochentrost-Mantel an.

„Schweig“, sagte einer und zeigte auf den Leutnant, „das ist der Kommandant Murphy.“

Higgins machte keinen Versuch, die Angabe des Sprechenden richtig zu stellen. Durch ranhe Fänge wurde er nach draußen gezerrt. Dabei sah er, wie einer nach dem anderen Revolververänderungen auch die Frauen auf die Straße geschoben wurden. Alles war rasch. Es herrschte eine fast unheimliche Stille.

Die man folgenden Schritte nach das Geschrei der Frauen wußten den Kommandanten Murphy. Wie ein Blitz war er draußen und lief in der Richtung, die ihm die Frauen zeigten. Ohne Rücksicht auf die Gefahr ließ er wie rasend über das Feld. Aber die Eindringlinge konnten er nicht mehr erreichen.

Ganz erschöpft kehrte Murphy schließlich zurück. Auch Higgins hatte man gefesselt und schwer verwundet heringebracht. Sein Leben ging in wenigen Minuten zu Ende. Mit weit geöffneten Augen lag er da. Er schien auf seinen vorgeführten Offizier zu warten. Kathleen sah bei ihm, und ihr war, als wenn neben dem Revolver auch ein kalter Stolz aus seinen Wunden kroch.

Als Murphy eintrat, hob der Sterbende die Hand. Der Kommandant legte ihm die Hand auf die Stirn, küßte die Hand, küßte die Hand und küßte die Hand, dessen Seele den Körper ließ.

eine Art Selbsthypnose. In diesen Trancezustand, der ihm das Bewußtsein des körperlichen Schmerzes vollkommen nahm, schloßte er sich schließlich mit dem Dolch den Bauch auf und verblutete. Er beging, wie man es in Japan nennt, „Harakiri“.

Auch bei den Feldzügen der Japaner ist es oft genug vorgekommen, daß Soldaten, um der Schmach der Gefangenschaft zu entgehen, sich mitten im Gefecht mit untergeschlagenen Beinen hinlegen, um durch Aufschließen des Bauches für ihren Kaiser, für ihr Vaterland zu sterben.

Wiederholt konnte das von den Russen im Kriege gegen die Japaner beobachtet werden. War z. B. im russischen Maschinengewehrfeuer eine japanische Kompanie zusammengeschossen, so daß nur noch wenige Offiziere und Soldaten übrig blieben, dann setzten diese sich mit untergeschlagenen Beinen hin, und begannen, da sie weder zurückgehen noch sich dem Gegner übergeben wollten, mitten im Gefecht „Harakiri“.

In noch viel höherem Maße als der Mohammedaner kennt der Japaner keine Furcht vor dem Tode. Dadurch auch erklärt sich die wahrhaft erstaunliche Todesverachtung und der bewundernswerte Mut japanischer Truppen. In Japan ist es nichts Unsonderliches, wenn schmerzhaft Operationen geringer Art, bei denen in Europa der Patient stets betäubt wird, vollkommen ohne Narkose ausgeführt werden. Denn der Japaner hat keine Nerven viel stärker in der Gewalt als der Europäer. Er kann durch seinen Willen den Schmerz, wenn nicht ausschalten, so doch ganz wesentlich herabmindern. Wie für alle Byzantinisten, so ist auch für den Japaner der Tod ein ebenso natürlicher Vorgang wie die Geburt. Es ist nur eine notwendige Verwandlung, ein Übergangspunkt im unendlichen Kreislauf des ewigen Weltgeschehens.

Wer durch Selbstentleerung im „Harakiri“ stirbt, sühnt eine Schuld oder begehrt nach seinem Glauben für sich und seine Angehörigen, für sein Vaterland eine gute Tat. Große Männer, die sich „den Harakiri-Tod“ gaben, werden in der japanischen Aberglaubenslehre und in der Geschichte sogar hochgeehrt.

Sticht der Mikado, so nehmen sich auch in heutiger Zeit noch nicht selten freuergebene Beamte und Offiziere seiner nächsten Umgebung das Leben durch „Harakiri“. Das geschah z. B. in einigen Fällen beim Ableben des vor wenigen Jahren gestorbenen Herrschers.

Die Sitte, dem Fürsten des Landes in den Tod zu folgen, ist übrigens im Orient uralte. Sie bestand schon bei den Ägyptern und Babyloniern, bei den Persern und im alten Indien. Vor allem waren es dort die Lieblingsfrauen des fürstlichen Harems, die sich das Leben nahmen, um ihrem Herrn auch in der Welt des Jenseits zu dienen.

Bei den alten Germanen, insbesondere bei den Skandinaviern, war es Sitte, das Streitroß des Herrschers mit diesem zu begraben.

### Fortschritt - ein Naturgesetz.

Beine hat uns zwei gegeben  
Gott der Herr, um fortzustreben,  
Wollte nicht, daß an der Schwelle  
Unser Menschheit kleben sollte.  
Um ein Stillstandsknecht zu sein,  
Gnügte uns ein einziges Bein.

Heine.

### Auf der schwäbischen Eisenbahn.

Von Alfred Auerbach.

„Kondakteur!“  
„Ja nicht, Herr Zugführer?“  
„s Licht anzünd, mir fahrt gleich ins Tunnel nell Tapfer, vorwärts, warum nicht denn noch koin a zünd?“  
„s geht net a, Herr Zugführer, i han scho a ganz Schächtele Streichholzle a'g'schieck't. s geht aber parant net a!“  
„Oh bohl! Wo will's i emol probiera; des muß doch eifach aganga!“  
Der Zugführer verbrannt auch ein Streichholzschächtele, dann versuchen's die Passagiere, sogar ein preussischer Passagier aus Berlin, s wird aber doch nicht helle.  
„Kondakteur!“  
„Herr Zugführer!“  
„Schmett Se emol s Wächle raus!“  
„Jo, Herr...“  
„Herr Se's honja?“  
„Jo, Herr Zugführer!“  
„Herr Se's Blei?“  
„Jo, Herr Zugführer!“  
„Herr's an a'g'schieck't?“  
„Jo, Herr Zugführer!“  
„Wo nehmet Se's an raus?“  
„Jo!“  
„Herr Se's?“  
„Jo!“  
„Wo schreibet Se! - Em Wage Nr. 1625, Abteil Nr. C - Herr Se des, Kondakteur?“  
„Jo, Herr Zugführer!“  
„Allo weiter - schicket Se des Blei e bissle a, no kauft's beßer, - also em Wage Nr. 1625, Abteil C, befindet sich ein Licht, - ein Licht, das aus unbekanntem Gründen net brennt.“  
„Jo, Herr Zugführer!“  
„Allo weiter... schreibet Se... net brennt... die Passagiere des Abteils C des Wagens Nr. 1625 beschwerten sich deshalb, weil es hiez am nötigen Licht fehlt... Herr Se des?“  
„Jo, Herr Zugführer!“  
„An der Hauptstation wird's gemeldet, verständig!“  
„Jo, Herr Zugführer!“  
„Zunell -“  
„s Jagle fährt hinein und nach zwei Minuten mit einem lustigen Pfiff wieder hinaus. Dann nähert es sich der Endstation. Der Kondakteur kommt mit einem neuen Streichholzschächtele, das ihm der Packmeister geschenkt hat, zurück ins Abteil C.  
„Herr Se's i doch guck, ob i des Donnerdlich net doch a'bring!“  
Das Jagle fährt in die Halle ein.  
„Herr Zugführer!“  
„Wo ist denn?“  
„s brennt!“  
„Wo denn?“  
„Do des Licht em Wage Nr. 1625. I han's doch a'brocht. Mer braucht nit s melde!“  
„Ja, was hat Se denn des g'macht?“  
„s G'schickte han i auf's macht, Herr Zugführer, des heit mer vergesse a'bek!“

## Literarisches.

Das Protokoll der Verhandlungen des dreizehnten Kongresses der freien Gewerkschaften Deutschlands, ein stattlicher Band von 340 Seiten, ist für jeden unentbehrlich, der sich über Erfolge, Aufgaben und Ziele des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes unterrichten will. Schon der Bericht des Bundesvorstandes gibt darüber einen klaren Überblick und steht mit den drei großen Referaten in einem inneren Zusammenhang. Es ist noch nie auf einem Gewerkschaftskongress so eingehend, mit so sachlichem Eifer und mit so wissenschaftlicher Gründlichkeit über das Problem der Wirtschaftsdemokratie gesprochen worden, wie auf der Hamburger Tagung. Der Berichterstatter zu diesem Thema, F. Naphthal, sprach über Wesen, Weg und Ziel der Wirtschaftsdemokratie mit einer eindringlichen Klarheit, die für den weiteren Verlauf dieser großen Aufgabe notwendig und erfolgversprechend ist. Nicht Endziel ist den freien Gewerkschaften die Wirtschaftsdemokratie, sondern Durchgangsstadium zu dem sozialistischen Gemeinwesen, das wir erstreben. Mehr in die gegenwärtigen, dringlichen Aufgaben des täglichen, gewerkschaftlichen und sozialen Lebens führt das Referat des Kollegen H. Müller. Vereinfachung und Selbstverwaltung in den Einrichtungen der sozialen Gesetzgebung, hier wie zu dem Thema „Die Bildungsaufgaben der Gewerkschaften im Zusammenhang mit dem öffentlichen Bildungswesen“, über das der Kollege Heßler sprach, haben die Gewerkschaften eine Reihe von dringlichen Forderungen an den Staat zu richten. Aus beiden Problemen ergeben sich aber auch sehr viele wichtige Aufgaben, die die Gewerkschaften sich selbst stellen müssen. - Das Protokoll der Verhandlungen des Hamburger Gewerkschaftskongresses, das bei der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, G. m. b. H., Berlin S 14, Inselstraße 6a, erschienen ist, stellt mit seiner Fülle von Material eine wahre Fundgrube für alle dar, die sich mit den Problemen der deutschen Gewerkschafts-, Sozial- und Kulturpolitik beschäftigen; es ist für jeden Funktionär der Gewerkschaften unentbehrlich. Es ist ein Beweis für die innere Kraft und für die organisatorische Geschlossenheit der freien Gewerkschaften Deutschlands, wie für die grundsätzliche Sachlichkeit und den tiefen Ernst, mit denen der Hamburger Kongress die Lebensfragen der deutschen Arbeiterschaft behandelt und die Interessen der auf ihm vertretenen Gewerkschaftsmitglieder vertritt und ferner dafür, wie sich die Erfolge der freien Gewerkschaften weit über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus für alle Arbeitenden wohltätig äußern.

„Kinder unter sich“, ein Buch von Alfred Machard. Wie die Kinder das irdische Problem sehen, wie sie in ihrer Not keinen Ratgeber, keinen gütigen Freund und Helfer finden, wie sie den auf sie einwirkenden Fragen und Zweifeln auf ihre Weise zu begegnen suchen, das schildert Machard mit tiefem Verständnis. Es sind Proletarierkinder, mit denen Machard lebt und leidet, mit denen er empfindet. Wie sich diese schwierige Periode wohl bei den Kindern der Bourgeoisie abspielt, bei denen Wohnungsgeld und materielle Not nicht so furchtbar auf die eindrucksfähigen Kinderseelen einwirken? Machard hat den Mut, die Dinge zu schildern, wie sie sind und wie sie jeder zugeben muß, wenn er ehrlich sein will. Vielleicht hätte ein etwas froherer Ausblick den Ernst der Schilderungen ein wenig gemildert; und doch ist das letzte Kapitel das Schönste, die Unterredung zwischen dem jungen hitzigen Geistlichen und dem klugen alten Pfarver: „Engel - nein, kleine Menschen!“ Und in bezug auf den Naturtrieb, in dem der junge Geistliche die Auswirkungen des Teufels sieht: „Der Satan? - Wenn es aber nur Gott wäre?“

Alfred Machards Buch ist im Greifenverlag zu Rudolstadt (Thüringen) erschienen und kostet gebunden 6 Mk., kartoniert 4 Mk.

„Vier von der Infanterie“ begleitet der Arbeiterdichter Ernst Johannsen in seinem Buche auf ihrem Todeswege in den letzten Monaten des Krieges. Nun gibt es schon so viele Kriegsliteratur und immer wieder liest man ein neues Buch mit der gleichen Spannung und mit der gleichen Erschütterung. Und es ist notwendig, daß so viel über den Krieg geschrieben wird. Es ist notwendig, daß jeder wirkliche Frontsoldat den Krieg noch einmal auf diese Weise erlebt, so wird der Abwehrwille gegen einen neuen Krieg entschlossener, härter. Es ist ein furchtbares Buch, das Johannsen hier geschrieben hat man kann nur mit Grauen die Schilderungen lesen, die von Trommelfeuer, Gaskrieg, Mienen usw. gegeben werden. Die ganze Gräßlichkeit und Schencklichkeit des „berlichen Stahlbades“ wird einem noch einmal mit schrecklicher Deutlichkeit vor Augen geführt. Die ähneren Erlebnisse, die seelischen Zweifel und Qualen der „Vier von der Infanterie“ erkennt jeder ehemalige Kriegsteilnehmer als seine Erlebnisse, als seine Qualen und Zweifel und mit jedem Umblättern wird der Voratz fester: Nie wieder, nie wieder! - Johannsens Buch „Vier von der Infanterie“ ist im Fackelreiter-Verlag, Hamburg-Bergedorf, erschienen und kostet gebunden nur 2,80 Mark.

„Gesundheit“, Zeitschrift für gesundheitliche Lebensführung des berufstätigen Volkes. Herausgeber: Srupterverband deutscher Krankenkassen, e. V., Berlin-Charlottenburg, Berliner Straße 137. Auch die Juni-Nummer dieser lebenswerten Zeitschrift bringt wiederum eine Reihe interessanter Abhandlungen, und zwar: Dr. Sophia Koschella-Schiller „Säuglings- und Kleinkinderpflege“; G. Frost „Milchgeuß und Säuglingssterblichkeit“; Dr. Charlotte Jochke „Das heranwachsende Kind“; Dr. H. Bernbard „Liegenplage - Kinderplage“; Dr. Graeber (Berlin) „Ist Kohlkohl gefährlich?“; Dr. Rink (Berlin) „Der lästige Blinddarm“; San.-Rat Dr. Graeber (Berlin-Friedenau) „Leifen- und Schenkelbrüche“; Dr. Martha Wode (Berlin) „Die neuesten die Frauen besonders betreffenden Sozialgesetze“ (Fortsetzung); u. a. m. Die Zeitschrift wird an den Schaltern der Krankenkassen den Versichereten unentgeltlich ausgehändigt.

„Der Rudend“. Das Heft, das soeben erschienen ist, rechtfertigt die Erwartungen, die man an die neue illustrierte Wochenschrift schon zu stellen gewohnt ist. Das Heft kostet 20 Pf., Postabonnemement für Deutschland 2,60 Mk. Zu bestellen bei der Verlagsfirma: Wien V, Rechte Wienzeile 95/97. Der Betrag kann auch in Briefmarken eingesandt werden.

## Humoristische Ecke.

Der Schmerz.  
Beim Morgengrauen hatte ich mit der Hotelgesellschaft den Berg bestiegen. Jetzt brach plötzlich die Sonne durch und verklärte den Ausblick mit ihrem Schein. Gehannt starrte alles auf das Wunder, bis ein Herr neben mir Schmerz erfüllt sagte: „Und das alles ist nun Republik!“

Sie hat Recht.

„Ich würde Sie gern engagieren“, sagte die Gnädige zu der flehentlich suchenden Köchin, „aber ich kann nur Personal brauchen, das langjährige Zeugnisse vorlegen kann!“ „Aber, gnädige Frau“, koste die Bemerberin, „sien Sie doch nicht so streng! Sehen Sie mal, als Sie geheiratet haben, hat der Herr Gemahl doch auch keine langjährigen Zeugnisse von Ihnen verlangt!“

## Zur Geschichte des „Harakiri“.

Von P. Freye.

Im Reich der aufgehenden Sonne, in Japan, gilt trotz aller Einrichtungen der europäischen Kultur der Herrscher des Landes, der Mikado, noch heutzutage als heilig und auch die Mitglieder seiner Hauses sind sakrosankt. Sie stehen außerhalb der Gesetze und können überhaupt nicht sitzen und Rechtsbegriffen Japans kein Anrecht begehren.

Ziel früher ein hoher Beamter in Ausgaden bei Hofe, oder hatte er sogar eine Stellung durch politische Freibereitungen oder ähnliche Dinge auf sich geladen, dann erschien eines Tages in seinem Hause ein besonderer Abgesandter des Kaisers und übergab dem Abwesenden einen mit Dekretationen besetzten Doky. Zugleich wurde ihm mitgeteilt, daß der Kaiser seinen Tod wünschte. Der Botschaftsträger machte sein Testament, bezog sich zum letzten Male in einem Tempel, um sich dann bei einer besonderen Feiertage in seinem eigenen Hause, umgeben von seinen nächsten Verwandten und Frauen des Hauses zu nehmen. Dabei setzte er sich auf einen erhabenen Teppich mit untergeschlagenen Beinen hin und verfiel durch Meditation in